

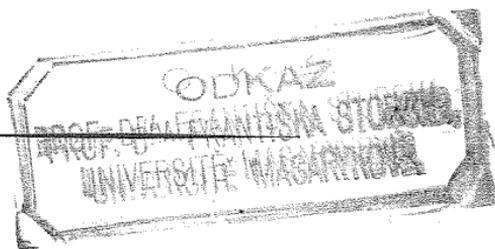
0.6.

Das  
böhmische Staatsrecht.

Von

Reichsrathsabgeordneten Dr. Karel Kramár.

Separatabdruck aus der Wiener Wochenschrift „Die Zeit“.



Wien 1896.

Verlag „Die Zeit“, IX/3, Günthergasse 1.

Leipzig. In Commission bei Georg Heinrich Meyer.

## Vorwort.

Seit mehr als dreißig Jahren ist das politische Leben Oesterreichs erfüllt vom Kampf um das böhmische Staatsrecht. So war dieses immer der Gegenstand verbitterter Kämpfe, selten aber einer objectiven Prüfung. Die einen häuften den Schatten, die anderen das Licht, und das Bild blieb ein unklares. Man that alles, um sich gegenseitig miszuverstehen. Aus dem Kampf um das böhmische Staatsrecht wurde nicht nur ein Kampf der Centralisten gegen diejenigen, die den Staat angeblich zerreißen wollen, sondern vor allem ein Kampf des deutschen Bürgerthums gegen den böhmischen Feudaladel, dem das böhmische Volk so lange Gefolgschaft leistete, nur weil er für das böhmische Staatsrecht kämpfte. Es ist richtig, das böhmische Volk vergab dafür dem Adel seinen Clericalismus, seine reactionären Tendenzen, wenigstens nach außen hin; es blieb aber selbst liberal, demokratisch, wie es seine Geschichte und seine sociale Schichtung will. Aber das Staatsrecht an sich hat ja mit der Frage des Liberalismus, der Demokratie gar nichts zu thun. Das böhmische Staatsrecht, soweit es in unserem staatsrechtlichen Kampf in Betracht kommt, ist und bleibt nur die Frage des Verhältnisses der Länder der böhmischen Krone zur habsburgischen Dynastie und zu den übrigen Ländern derselben. Wie die innere Ausgestaltung der Verfassung und Verwaltung der böhmischen und auch der übrigen Länder unserer Reichshälfte im Falle der Restituierung des böhmischen Staatsrechtes aussehen würde, hängt mit dem rechtlichen, unabänderlichen Gehalt des böhmischen Staatsrechtes gar nicht zusammen, sondern hängt nur davon ab, wer das ganze Problem lösen wird. Werden es die Vertreter des deutschen und des böhmischen Volkes im gemeinsamen Einverständnis thun, um der Sache des gesunden Fortschrittes und der Demokratie zu dienen, dann bedeutet die Lösung der Frage des böhmischen Staatsrechtes den Sieg des Fortschrittes und der Demokratie für unsere ganze Reichshälfte.

Nach den Erfahrungen der letzten Zeit haben auch die Deutschen eingesehen, daß das böhmische Volk alles, nur nicht feudal ist, und die Lösung, daß der Kampf gegen das böhmische Staatsrecht den Kampf des Liberalismus gegen den Feudalismus und die Reaction bedeute, empfinden wirklich liberale und fortschrittliche Deutsche selbst als eine Phrase, welche nur sehr mit Vorsicht gebraucht werden darf. Es scheint also die Zeit der objectiven Prüfung des böhmischen Staatsrechtes gekommen zu sein. Die alten Verhältnisse sind in voller Auflösung, und etwas neues will und muß kommen. Ein Theil der alten liberalen Partei sucht die politische Verbindung mit dem böhmischen Adel zu festigen und durchzubilden, wogegen alles, was unter den Deutschen wirklich den Fortschritt und die Demokratie will, einzusehen beginnt, daß es zu einer Besserung nur einen Weg gibt: den Frieden der beiden Völker, des deutschen und des böhmischen. Und das böhmische Volk andererseits will nichts sehnlicher als einen ehrlichen Frieden mit den Deutschen. Beide fühlen jedoch, daß der Weg zum Frieden verstellt ist durch ein Hindernis, das niemand fortzuschaffen weiß und das doch nicht einfach beiseite gelassen werden darf und kann. Da ist es vielleicht doch an der Zeit, das, was beide Völker trennt, etwas näher zu befehen und zu prüfen, und es ist nicht unmöglich, daß nach einer beiderseitigen objectiven, ruhigen Prüfung erkannt wird, daß das böhmische Staatsrecht für beide Völker gleiche Vortheile bringt, ja daß es die Anbahnung neuer, gesunder Verhältnisse in unserem Reiche bedeutet.

Barbo=Christo, September=October 1895.

## I.

## Von der Schlacht am Weißen Berge bis Maria Theresia.

In Bezug auf das böhmische Staatsrecht ist dreierlei genau zu unterscheiden. Erstens begreift das böhmische Staatsrecht das Verhältnis der unzertrennbar vereinten drei Länder der böhmischen Krone, Böhmens, Mährens und Schlesiens zur Dynastie Habsburg. Dasselbe wurde 1526, 1545 und dann durch die pragmatische Sanction, welche von den Ständen aller Länder der böhmischen Krone angenommen wurde, geregelt, und dadurch ist das Erbrecht der Dynastie und andererseits das Recht der Vertreter der Länder der böhmischen Krone, im Falle des Aussterbens der Dynastie einen neuen König frei zu wählen, festgestellt. Zweitens das Verhältnis der unabhängigen, souveränen Länder der böhmischen Krone in ihrer Einheit zu den übrigen Ländern ihres Königs und zu den anderen Staaten. Drittens endlich das öffentliche, das Verfassungsrecht der Länder der böhmischen Krone, die Competenz der Landtage und der Administrative in den drei Ländern und die Rechte der Krone gegenüber den Ständen in Gesetzgebung und Verwaltung. Namentlich in letzterer Beziehung handelt es sich um Fragen, welche nie und nirgends ein für allemal feststehen, wie es mit den Fragen des Erbrechtes der Dynastie und der Souveränität der Länder der Fall ist, sondern um Fragen, welche der geschichtlichen Entwicklung unterliegen. Auch in den böhmischen Ländern gieng diese Entwicklung von der Herrschaft des Adels zum Absolutismus des Königs ihren weltgeschichtlichen Weg und sie würde unzweifelhaft zum modernen Constitutionalismus geführt haben, wäre diese Entwicklung 1749 durch Maria Theresia nicht unterbunden worden. Auf das Eingreifen Maria Theresias vergißt man, wenn man das böhmische Staatsrecht feudal nennt. Uebrigens kann ja gar nicht diese Seite des böhmischen Staatsrechtes in Frage kommen, wenn man von dem bleibenden, unänderlichen Gehalt des böhmischen Staatsrechtes spricht.

Die Ausgestaltung der Verfassung in einem Staate ist nichts bleibendes und auch nichts individuelles; dem Wesen nach folgt sie

den Strömungen der Weltgeschichte. Hätte Maria Theresia 1749 nicht den großen Rechtsbruch verübt, welcher den absolutistischen Centralismus bei uns einführte, so würde wohl das Verfassungsleben des heutigen böhmischen Staates ein viel freieres, mehr demokratisches sein, als unsere Verfassung vom Jahre 1867. Nur ein absichtliches Mißverstehenwollen kann das Wesen des böhmischen Staatsrechtes in dem ständischen Landtage sehen, und von dieser Seite das böhmische Staatsrecht angreifen. Soviel wird man doch behaupten können, daß das demokratische böhmische Volk für einen feudalen ständischen Landtag, wo die Vertreter des Volkes gar nicht wären, und nur die Vertreter der Städte eine auch äußerlich demüthigende Stellung hätten, den jahrzehntelangen schweren Kampf nicht führen würde. Ein solcher Anwurf kann wohl in parteipolitischen Reden und in polemischen Broschüren und Artikeln gemacht, aber er kann nicht ernst genommen werden. Deswegen soll auch weiter davon nicht gesprochen werden, sondern hier möge erlaubt sein, die Geschichte des böhmischen Staatsrechtes von dem Standpunkte des Rechts auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit nach außen in kurzen Zügen zu betrachten.

1526 wurden bekanntlich die Länder der böhmischen Krone und der Krone Ungarns durch freien Vertrag Ferdinand I. erblich übertragen. <sup>1)</sup> Die Versuche Ferdinands, die freie Wahl als die Wahl eines Erbberechtigten darzustellen, interessieren uns hier weiter nicht, nur das eine muß festgestellt werden, daß den Ständen im Falle des Aussterbens der Dynastie die vollständig freie Wahl eines neuen Königs vorbehalten blieb, woran weder durch die vernewerte Landesordnung, noch durch spätere Gesetze etwas geändert wurde, und auch nicht geändert werden konnte. <sup>2)</sup> Ferdinand I. übernahm Böhmen und Ungarn als vollständig souveräne, unabhängige Staaten, das Recht der Gesetzgebung und Verwaltung übte er als König von Böhmen in den böhmischen, als König von Ungarn in den ungarischen Ländern aus. Die Stellung beider Königreiche war eine und dieselbe, und vereinigt waren beide und mit ihnen die österreichischen Erbländer zu einer reinen Personalunion. Daran änderte nichts die Errichtung der Hofkammer. Vor allem waren alle Cameralia ein *peculium regis*, eine persönliche Sache des Königs, und diese seine Regalia verwaltete natürlich der König durch ein gemeinsames Amt, durch seine Hofkammer, jedoch ausschließlich nach den Rechten und Gebräuchen eines jeden der unierten Staaten, und auch gegen die Stände eines jeden dieser Staaten ver-

theidigte die Hofkammer, die persönliche Behörde des gemeinsamen Herrschers, die *jura camerae* des Königthums. Ebenso hatte der König eine gemeinsame Oberste Kriegsbehörde, welche allerdings bei den damals noch unentwickelten Heeresverhältnissen nicht die Bedeutung des späteren gemeinsamen ständigen Heeres hatte, wozu dann alle Länder nach einem gewissen Schlüssel jährlich ihre Beiträge leisteten.

Alle diese Grundsätze der vollständigen Unabhängigkeit, der vollkommenen Souveränität der einzelnen Ländergruppen waren so selbstverständlich, daß sie in dem großen Kampfe, welcher mit der Schlacht am Weißen Berge seinen Abschluß fand, gar nicht in Frage kamen. Der Kampf drehte sich nicht um die Selbständigkeit der Länder der böhmischen Krone, sondern um die Macht des Adels gegenüber dem Königthum, nachdem 1547 das Bürgerthum vollständig zu Boden geworfen worden war. Der Kampf wurde allerdings verschärft durch den religiösen Antagonismus der atatholischen Stände gegen die katholischen Könige, aber der letzte Grund des gewaltigen Streites war die Frage der Stellung des Adels. Der böhmische Adel rang nach der Macht und Bedeutung des späteren polnischen Adels und wurde endlich nach verschiedenen Peripetien des jahrelangen Kampfes in der Schlacht am Weißen Berge vollständig geschlagen, und man kann nicht einmal sagen, daß er sein Schicksal nicht verdient hätte. Es waren unter den justificierten Führern der Bewegung edle Charaktere, welche Märtyrer einer tiefen, edlen religiösen Ueberzeugung waren, welche wohl glaubten, für ihren Glauben und die Rechte der Stände ihren Kopf hinzugeben, aber die eigentlichen Führer der Bewegung dachten weniger an die Freiheit des Gewissens, als an die Vorrechte und Privilegien des Adels. Hinter der Vertheidigung der religiösen Freiheit, welche die Opfer der harten Rache des Siegers verklärt und mit der Gloriole des Märtyrertums schmückt, liegt im tiefen, dunkeln Hintergrund das, worum eigentlich gekämpft wurde. Es war nicht die Sache des Volkes, welche unterlag, auch das Bürgerthum wurde nur hingerrissen, der besiegte war der Adel, welcher das Volk geknechtet, in Unfreiheit geworfen, welcher ruhig zusah, wie das Bürgerthum der Städte seine Macht und Bedeutung verlor, und welcher nichts anderes wollte, als eine Oligarchie des Adels mit einem Scheinkönig auf dem Königsthron. Deswegen die schmähliche Niederlage nach einer im Grunde bedeutungslosen Schlacht, deswegen der beschämende Sturz der künstlichen Macht eines egoistischen, herrschsüchtigen Adels. Das Volk war apathisch, unbetheiligt, so weit

es an seinem freien Willen lag, und deswegen lag nach einer einzigen Schlacht das Land der unbeflegten Hussiten dem Sieger zu Füßen. Es fiel ein morscher Bau, die Herrschaft des Adels, aber das Königreich, seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit blieb unberührt. Es war eine innere Revolution, wo der König der Sieger blieb, an der äußeren Stellung des Staates war nichts zu ändern und konnte nichts geändert werden. An die Stelle der ständischen Herrschaft im Königreiche trat der unumschränkte Absolutismus des erbberechtigten Königs, gegen welchen der Adel eine Revolution gewagt. Böhmen war kein neueroberetes Land für Ferdinand II., dessen äußere Stellung er hätte ändern können, er erkämpfte sich einfach das ihm von einem Theile des Adels strittig gemachte Erbrecht, und alles, was er that und thun konnte, war, daß er sich sein Königreich und seine königliche Gewalt gegen einen jeden Versuch der adeligen Revolution sicherte. So hatte Ferdinand II. selbst die Lage der Dinge aufgefaßt, so hat er es in der neuen Landesordnung von 1627 ausgesprochen, ihm selbst lag daran, das legitime, erbmäßige seiner königlichen Gewalt zu betonen und festzuhalten, und die ihm treugebliebenen katholischen Stände waren das eigentliche Bindeglied zwischen der alten und der neuen Ordnung der Dinge. Sie wurden belohnt, bereichert — aber die Macht der früheren Stände bekamen sie allerdings nicht wieder.

Und so versprach Ferdinand II. in seiner neuen Landesordnung, in seinem Majestätsbriefe vom 29. Mai 1627 und auch für die Zukunft in der Eidesformel der Könige, die Rechte des Königreiches zu schützen und zu wahren, d. h. seine Unabhängigkeit und Souveränität zu erhalten. Diese mußte er unberührt lassen, denn das war die legitime Unterlage seines erblichen Königthums, seine Pflicht als eines rechtmäßigen, erbberechtigten und erblichen Königs von Böhmen. An dem Verhältnis zur habsburgischen Dynastie, an der Zusammengehörigkeit der Länder der böhmischen Krone, an ihrer Souveränität nach außen, ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber seinen übrigen Ländern konnte und wollte er nicht als legitimer, erbberechtigter König etwas ändern. Nur die innere Verfassung des Königreiches hat er von Grund aus umgeändert. Auch ihre Voraussetzungen. Sie basierte auf der Macht der Stände. Diese sind anders geworden. Vor allem ist die katholische Geistlichkeit als der erste Stand hinzugekommen. Und der Herrenstand und Ritterstand! Der alte Adel war zum größten Theile geköpft oder verbannt, seine Güter confisciert.

Die sociale Structur des böhmischen Volkes ist ganz zerschlagen worden. Der kleine Adel, der Hüter und Träger alter Traditionen, nationaler Kultur, aus dessen Reihen die besten Namen der Literatur kamen, der aber auch politisch die Energie und das Leben vorstellte, der ist zum großen Theile gewesen. Zu Tausenden wanderten sie aus dem Land, bettelarm, aber treu ihrem Heiligthum, ihrer Religion. Dadurch wurde das reiche culturelle Leben des böhmischen Volkes vernichtet. Diejenigen, welche es pflegten, wanderten aus, und das, was blieb, was das Volk als seinen heiligsten Schatz bewahrte, die Bücher, verbrannten die Jesuiten. Das Fortschreiten des böhmischen Volkes mit dem culturellen Leben anderer Nationen wurde unmöglich gemacht und dadurch dem schwergeprüften, unschuldigen Volke der schwerste Schlag versetzt. Im Lande blieb nur der alte, katholische Adel, allerdings die kleine Minorität des früheren Adels, und das arme Volk, welchem man die Religion mit Hilfe der Jesuiten und Dragoner nahm, aber die alte Hörigkeit, die alte Unfreiheit ließ und nur neue Herren zugab. Und diese neuen Herren! Aus aller Herren Ländern zugewandert, groß geworden in der wilden Soldateska der damaligen Zeit, kamen sie, um die Beute zu theilen. Die confiscierten Güter wurden verschwendet, verschenkt, und ein ganzes Jahrhundert mühte man sich ab, um in die heillose Wirtschaft mit den confiscierten Gütern eine Ordnung zu bringen. Aber für die königliche Macht war dieser Adel nicht gefährlich.

Auf dieser neuen Basis schuf Ferdinand II. sein neues Recht in der verneuten Landesordnung von 1627. Der König wurde der ausschließliche Gesetzgeber. Er allein hatte das Recht, Gesetze zu ändern neue zu schaffen.<sup>3)</sup> Allerdings nur im Königreich, nur für das innere Staatsleben der Länder der böhmischen Krone. Nicht nach außen. Die Stellung der böhmischen Länder nach außen durfte er nicht ändern, und nicht verschlechtern, denn daran hinderte ihn sein Königseid, wo er von neuem beschwor, was einst als Vertrag zwischen den Ständen und Ferdinand I. zum Grundgesetze des Königreiches wurde.

Und der beste Beweis, daß an der Souveränität und Unabhängigkeit der Länder der böhmischen Krone nichts geändert werden durfte ohne die Einwilligung der böhmischen Stände, welche die Erben des einen Vertragstheils von 1526 blieben, ist die Thatsache, daß 100 Jahre später Friedrich II. sich ausdrücklich bedungen, daß die Stände von Böhmen in die Abtretung Schlesiens einwilligen und Maria Theresia diese Bedingung annahm.<sup>4)</sup>

Dem Landtag blieb nur das Bewilligungsrecht in Bezug auf Militär und Steuern. Der Landtag durfte keine Propositionen machen, keine Initiativanträge ohne Genehmigung des Landescommissärs, eventuell des Königs. Nur im Wege der Begründung seiner jährlichen Bewilligung konnte sich der Landtag aussprechen über die Lage des Landes, seine Beschwerden und seine Wünsche in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung dem Kaiser vorlegen.

Die „alleinseeligmachende“ katholische Religion wurde die allein berechnete Religion in Böhmen und Mähren und die akatholische in Acht und Bann erklärt. Die Verleihung des Incolats behielt sich der König vor, damit in den Adel nicht Elemente aufgenommen werden, welche die neue Ordnung der Dinge stören könnten. Die Gleichberechtigung beider Sprachen wurde ausgesprochen, die gewissen feierlichen Formeln, so bei den Sitzungen des Landrechtes etc., blieben jedoch die alten, in böhmischer Sprache.

Die neue Landesordnung berührte aber nicht die Frage der Generallandtage der Länder der böhmischen Krone und ließ diese Frage, wie es scheint, absichtlich offen. Wenigstens wurde im Anfang des 18. Jahrhunderts, als Josef I. eine Commission zur Revision der Landesordnung einsetzte, die Frage der Generallandtage nicht berührt, und in der Begründung der Commission wurde ausdrücklich betont, daß man sich für unvorgefehene Fälle die Einberufung der Generallandtage immer vorbehalten könne.<sup>5)</sup> Dafür wurden aber alle Versammlungen, vor allem die Kreisversammlungen, strengstens verboten, und dadurch jede Möglichkeit eines Widerstandes gegen die königlichen Anordnungen ausgeschlossen. Ungarn behielt seine Gentry, seinen kleinen Adel, und seine Comitatsverfassung und konnte daher den Wiener Centralisationsbestrebungen einen ausgiebigen Widerstand leisten, was auch den Kampf endlich zu seinen Gunsten entschied.

So festigte Ferdinand II. seine königliche Gewalt gegenüber den Ständen in den böhmischen Ländern, und die Ära des Absolutismus mit den kraftlosen Landtagen nahm ihren Anfang.

Nach außenhin wurde, wie gesagt, durch die neue Landesordnung nichts geändert. Die Länder der böhmischen Krone blieben das ungetheilte und untheilbare Ganze, vollständig unabhängig und selbständig gegenüber den anderen Ländern ihres Königs.

Die legislative und administrative Einheit und Unabhängigkeit dieser Länder wurde vorgestellt durch den König und seine böhmische Hofkanzlei. Die böhmische Hofkanzlei war die oberste, alle drei Länder

vereinigende Instanz für Gesetzgebung und Verwaltung. Die anderen Erbländer galten als fremde Länder. So blieb es bis zum Jahre 1749. Den besten Beweis dafür ergibt der revidierte Entwurf der neuen Landesordnung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Josef I. wollte die Landesordnungen von Böhmen und Mähren unificieren, gleichartig gestalten und setzte eine Commission in Prag und eine in Brünn ein, welche sich über einen neuen Entwurf der Landesordnung für beide Länder einigen und im Falle der Divergenz die Entscheidung dem Kaiser vorbehalten sollten. Diese Arbeit wurde bis in die Dreißigerjahre des 18. Jahrhunderts fortgesetzt, ohne jedoch zum formellen Abschlusse zu kommen. Auch dieser Entwurf steht auf dem Boden der staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Länder der böhmischen Krone. Den prägnantesten Ausdruck bekam diese, übrigens damals vollkommen selbstverständliche Rechtsanschauung in den Bestimmungen über die Anerkennung fremder Adelstitel in Böhmen und Mähren. Nur der durch die Vermittlung der böhmischen Hofkanzlei vertretene Adelstitel galt als vollgiltig, der österreichische, der ungarische, der reichsdeutsche Adel, den doch auch derselbe König und Kaiser verlieh, galt als fremd und mußte in den böhmischen Ländern von neuem anerkannt werden.<sup>6)</sup>

In allen Verhandlungen, welche die Interessen der Länder der böhmischen Krone den übrigen Ländern des Kaisers gegenüber berührten, verhandelte die böhmische Hofkanzlei für diese Länder mit der betreffenden anderen Hofkanzlei.

Alle Gesetze und Verordnungen wurden durch die böhmische Hofkanzlei publiciert, und durch die Hofkanzlei geschah auch die Publication z. B. der Salzpatente, der Zollmandate, der Marsch- und Verpflegsordnungen, welche aus der Initiative der Hofkammer oder des Hofkriegsrathes hervorgingen. Zur Durchführung ihrer Anordnungen hatten allerdings diese, allen Ländergruppen gemeinsamen Stellen ihre eigenen Organe und Behörden in den böhmischen Ländern, welche nur von ihnen abhiengen.

Als oberste Gerichtsinstanz fungierte die Hofkanzlei für die Länder der böhmischen Krone, wenn die Parteien als letztes Rechts- oder Gnadenmittel an den König selbst appellierten, aber auch da war die Thatsache, daß die Hofkanzlei in Wien residierte, von keiner Bedeutung. Die Hofkanzlei trat auch hier auf als die erste Berathungsbehörde des Königs von Böhmen, und war der König in Prag, so giengen die

Berufungen an die Hofkanzlei in Prag. Sonst appellierte man nach Prag zur königlichen Appellation. Das Rechtsleben der böhmischen Krone war absolut selbständig und, wie bekannt, unvergleichlich höher entwickelt als in anderen Erbländern.

So war in allen legislativen und administrativen Institutionen die vollständige Souveränität und Unabhängigkeit der Länder der böhmischen Krone ausgedrückt und gewissenhaft gewahrt, und dieser Zustand blieb unverändert im Großen und Ganzen bis zum Jahre 1749, ja er wurde noch feierlichst bekräftigt und mit den heiligsten Eiden für alle Zukunft garantiert, als die Stände der Länder der böhmischen Krone den neuen Erbvertrag über die Succession zur böhmischen Königskrone, die pragmatische Sanction, annahmen.

Neben dieser vollständigen Trennung von den übrigen Erbländern gieng jedoch eine neue Entwicklung. Vor allem schuf man ein neues, ständiges Heer und das erforderte stets größere finanzielle Opfer. Die Schulden wuchsen an in Folge der Kriege — es gab nebenbei keine gemeinsame Staatsschuld, sondern nur eine persönliche Schuld des Kaisers, garantiert durch einzelne Länder, oder einzelne Cameralfundi, oder Schulden der einzelnen Länder — die Contribution der Länder reichte nicht hin, und man mußte an neue, indirecte Steuern denken, oder die alten vervollständigen. Die Stände wahrten zwar auch bei vielen indirecten Steuern ihr Bewilligungsrecht, und ihre Einwilligung wurde gewöhnlich auf eine Reihe von Jahren gegeben, was jedoch nicht hinderte, daß oft die Steuer ohne die erneuerte ständische Einwilligung weiter erhoben wurde; aber der Kreis der Abgaben, des Steuersystems, welches in Wien sein Centrum hatte, wurde immer größer, ohne daß es allerdings zu einem rechtlichen Ausdruck der Realunion gekommen wäre. Das alles war aber in allen Erbländern, auch in den ungarischen der Fall, wo die Hofkammer durch die ungarischen und siebenbürgischen Salzgruben und Bergwerke ein sehr ausgebreitetes Thätigkeitsgebiet besaß. Auch das Cassawesen wurde in allen Erbländern, auch in den ungarischen, unificiert und in der Wiener Bancalität centralisirt. Aber all' dies berührte nicht die Selbständigkeit der Erbländer, die Finanzen waren eine persönliche Sache des Königs, und es war natürlich, daß sein Cassadienst unificiert wurde.

Und doch wuchs allmählich der Kreis derjenigen Angelegenheiten, die ganz naturgemäß allen Erbländern gemeinsam waren, die nach einheitlichen Grundsätzen von Wien aus verwaltet wurden. Und dieser

Zug nach dem Großen, Einheitlichen bekam den besten Ausdruck durch die Handelspolitik Karls VI. Seine großartigen Veranstaltungen, um den ganzen Handel der Erbländer nach Triest und Fiume zu ziehen, machten eine einheitliche Regelung des Zoll- und Mautwesens in allen Erbländern nothwendig. Es wurde zwar kein einheitliches Zollgebiet geschaffen, aber die neuen Maut- und Zollordnungen waren alle nach einer einheitlichen Idee geregelt. Der Handel aller Erbländer wurde gegen Venedig und auch Salzburg verteidigt, und Kärnten mußte sich dieser einheitlichen, großen handelspolitischen Idee fügen, obzwar sie das arme Land schwere und harte Opfer kostete.

Das war die natürliche Entwicklung. Aus der neuen Wirtschaftspolitik, welche allmählich einen Weltcharakter gewann, mußte die Idee der Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen aller Erbländer herauswachsen. Allmählich hätte sich diese Gemeinsamkeit der Interessen in feste gesetzliche Normen verdichtet, und aus der alten Personalunion wäre eine kräftige, lebensfähige Realunion aller Erbländer der Dynastie Habsburg herausgewachsen.

Dazu war nichts nothwendig als eine ruhige Entwicklung gemäß den Ideen und Strömungen des europäischen Völkerebens. Aber diese ruhige Entwicklung war den Erbländern nicht gegönnt. Maria Theresia zerriss und zerstörte diesen segensreichen Proceß, sie zerriss die Erbländer und legte den Grundstein zum heutigen Dualismus, der zwar eine rechtliche Thatsache ist, aber kaum von jemandem als das Ideal der Gestaltung Oesterreichs empfunden wird.

## II.

## Maria Theresia und der neue Centralismus.

Den Thron der Habsburger bestieg eine Frau. Unter den großen Frauen der Weltgeschichte wurde sie der größten eine. Es schien, als ob das Schicksal in dieser Frau alles vereinigen wollte, was die Habsburger so groß gemacht: die Zähigkeit, Ausdauer, Unnachgiebigkeit und Rücksichtslosigkeit der langen Reihe ihrer Vorfahren. Gegen eine Welt von Feinden hatte sie ihre Krone zu vertheidigen, welche ihr Karl VI. in unbegreiflicher Verblendung und Gutmüthigkeit durch einen papiernen Vertrag sichern wollte. Sie wuchs mit der Gefahr und lernte sich schätzen. Die Treue ihrer Völker und ihr echt weiblicher blinder Glaube an ihr gutes Recht, welcher die anderen an ihren guten Stern glauben machte, retteten, was zu retten war. Nur an Friedrich verlor sie Schlesien, das reiche Schlesien, welches mit den anderen Ländern der böhmischen Krone jahrzehntlang finanziell die habsburgische Weltpolitik ermöglichte. Und Friedrich, den sie so haßte, wurde ihr Vorbild. Er kühl, sie feurig, leidenschaftlich; sie mit ihrem Glauben an gutes Recht und ewige Gerechtigkeit, er skeptisch mit seinem Vertrauen auf seine gute Armee und seine vollen Cassen — waren doch eins in der Rücksichtslosigkeit gegen alles, was ihnen im Wege lag.

Mit der Zeit lernte Maria Theresia viel von Friedrich, sie lernte den Wert einer guten Armee und einer guten Verwaltung, verlor viel von ihrem Glauben an gutes Recht und Heiligkeit der Verträge, und an Rücksichtslosigkeit übertraf sie ihn. Sie war eine Frau. Sie ist in ganz neue Verhältnisse gekommen. An die Weltmachtspolitik der Habsburger, welche an allen Enden Europas ihre Interessen währte und vor Kriegen und Kriegsrüstungen nicht zur Ruhe kam, war nicht mehr zu denken. Im Gegentheil: Maria Theresia mußte alles aufgeben, um ihr Erbe zu erhalten und wieder zu erwerben. So war sie abgelenkt von der Weltpolitik und mußte zu Hause ihre Kräfte sammeln. Da sah sie Friedrich und sein Brandenburg mit der strammen Verwaltung, mit den vollen Cassen, mit der Centralisation und der

starken Armee. Und über Schlesien berichtete ihr Haugwitz, wie wenig Friedrich dort die alten Rechte der Fürstenthümer berücksichtigt, und wie über alle alte Ordnung sein Wille und seine Regierungsgrundsätze rücksichtslos eingeführt wurden. Sie sah die uniforme, centralistische Maschine und den einzigen Willen, der sie bewegte und belebte, und vergaß, wo sie functionierte, was Brandenburg und was Schlesien war. Das ewig eine Brandenburg war wie geschaffen für einen absolutistischen Centralismus, und Schlesien war ein erobertes Land, wo der Wille und die Einsicht des Siegers das einzige Gesetz waren. Und die Erbländer? Verschieden an Naturbeschaffenheit, an Bevölkerung, an Fleiß und Gesittung, an Reichthum und Begabung, alle mit einer alten, eigenartigen Entwicklung und Geschichte, lebten sie im Vertrauen in die Heiligkeit der Krönungsseide, der Versprechungen, die alten Sitten und Rechte zu wahren und festzuhalten. Und in diesem Glauben an die angeerbte Dynastie als den Hort ihrer Eigenart und ihrer so oft und so feierlich verbrieften Rechte gaben sie alles hin, um der Königin ihre Krone zu retten und der von allen Verlassenen die Treue ihrer Unterthanen zu beweisen. In Prag gab es zwar einige Aristokraten, die dem Bayernkönig dienten, aber das war vereinzelt und zumeist der Anhang der bayerischen Fürstenberge. Die Untersuchung ergab nur die Königstreue der übrigen, und das Land, das Volk widerstand allen Forderungen des Preußenkönigs, hielt treu zu seiner Königin und half ihr wenigstens Böhmen und Mähren retten. Es scheint aber, daß die Treue der Völker eine schöne, aber keine politische Tugend ist.

In den schweren Tagen ihrer harten Noth lernte sich Maria Theresia schätzen. Wo alles zu glauben aufhörte, blieb sie hoffnungsvoll, wo alles den Kopf verlor, blieb sie standhaft und entschlossen. Sie war nicht allein um ihre Krone höher als ihre Umgebung. Und dabei war sie von einem beispiellosen Fleiß und Thatendrang besetzt. Sie mußte alles wissen, über alles ihr letztes Wort sagen, alles mußte gleich geschehen, und die reife bürokratische Ueberlegung war ihr verhasst. Und war auch der rasche Entschluß nicht der beste, so war es ein Entschluß, und ihre eigenen Entscheidungen änderte sie ebenso energisch, wie diejenigen der anderen. Sie hatte alles im Kopfe, das ganze Staatsleben, die Einfälle kamen ihr sprungweise, unvermittelt, und sie wartete nicht auf die weitichweisigen Vorträge ihrer Behörden. Die Resolutionen Karls sind lapidarisch, kaiserlich, die Resolutionen Maria Theresias persönlich, weiblich, gegen alle hergebrachte

Form. Es war ihr gleichgiltig, einer Resolution über die Befetzung eines untergeordneten Beamtenpostens die wichtigsten Entscheidungen hinzuzufügen. Was waren ihr die althergebrachten, zopfig-bureaukratischen Formen; sie war der Staat, das Gesetz, alles!

Auch in den Behörden und Aemtern sah sie nur die Personen. Die ehrwürdigen, wenn auch etwas alt gewordenen Institutionen, die Hofkanzleien und die Hofkammer waren ihr nicht eingelebte Organisationen, die einen staatsrechtlichen Gedanken repräsentierten, sondern eine Menge von Beamten, welche nach der alten Schablone langsam ihre Stücke erledigen, die Bethätigung der übersprudelnden Energie der Königin nur hemmen und stören und die Durchführung ihrer zahllosen Resolutionen nur verzögern. In der Menge sah sie einzelne, die ihr gefielen, die auf alles eingiengen, was sie wollte, und rücksichtslos die immer neuen Gedanken der Herrscherin durchführten. Und sie schob die Hofkanzleien, die Hofkammer beiseite, und zuerst Starhemberg, dann Haugwitz, Sotek, Blümegen waren ihr mehr als alle obersten Aemter. Die geheime Finanz-Conferenz hob sie auf, weil es Starhemberg „allein besser machen wird“ — und „Haugwitz“ — „Blümegen wird es schon machen“, war ihre liebste Durchführungsverordnung.

In dieser Personification des ganzen Staatswesens war sie unübertrefflich, echt weiblich.

Und mit diesen Augen sah Maria Theresia den alten Staat Friedrichs und sein neu eingerichtetes Schlessien. Dort alles so einfach, alles in der Hand des Königs, die Aemter ohne Geschichte, ohne Eigenart, ohne staatsrechtliche Bedeutung, nur mit schwerfälligen, bizarren Namen. Und der König war alles, keine staatsrechtlichen Bedenken und Rücksichten hemmten seinen Willen. Und dieser König nahm ihr das theure Schlessien, der kleine, unbedeutende Preußenkönig! Es mußte doch der Zauber seiner Macht in der centralistischen Kraft seiner Verwaltung liegen, sonst hätte er nicht siegen können. Maria Theresia hatte ja so wenig Verständnis für die wahren Ursachen ihrer Schwäche. Die Länder thaten, was sie konnten, trotz ihrer staatsrechtlichen Selbstständigkeit, und Ungarn, das so wenig beitrug zu den Gesamtaußgaben, hat sie unberührt lassen müssen. Ja noch mehr, sie mußte den Ungarn ihren gerühmten Patriotismus sammt dem „Moriatur pro rege nostro“ ziemlich theuer bezahlen durch Concessionen im Banat und in der Militärgrenze, ja sogar in der Cameralverwaltung. Die Weltpolitik der Habsburger, deren letzter Träger Karl VI. war, die

unglücklichen Bestrebungen des letzteren, die pragmatische Sanction von allen Mächten anerkannt zu sehen, hatten die Erbländer erschöpft. Kriege und Mobilisierungen vernichteten regelmäßig die schwer hergestellte finanzielle Ordnung. Nürte sich etwas in Spanien, in der Türkei, in Polen, Sicilien, Schweden, so hat man in Wien wenigstens mobilisiert, zumeist war man an dem Kriege theilhaftig. Das würde auch das centralisirteste Oesterreich nicht ausgehalten haben. Und der letzte Krieg Karls mit der Türkei hatte die Armee moralisch desorganisiert, und die Krankheiten hatten dieselbe decimirt. Damit sollte sich Maria Theresia gegen so viele Feinde vertheidigen. Und während die Habsburger so ihre Kräfte vergeudeten, blieb Preußen jahrelang ruhig, der Vater Friedrichs sammelte Geld und große Soldaten, das kleine Reich war schlagfertig und kampfbereit, war der Angreifer, und nicht der von allen Seiten Angegriffene. Das alles sah Maria Theresia nicht. Sie glaubte, Schlessien wieder erobern zu können, wenn sie die Erbländer so einrichtete, wie das Preußen Friedrichs es war. Sie wollte den Staat so in der Hand haben, wie Friedrich sein Brandenburg, und nachdem ihr Haugwitz die preussischen Einrichtungen in Schlessien beschrieben und klar gemacht, gieng sie an die Arbeit.

Die alten verbrieften Rechte der bisher unabhängigen Staaten waren ihr kein Hindernis. Sie schwur die Krönungsseide, in den Recessen gab sie die heiligsten Versprechungen, die Rechte und Privilegien der Länder zu halten und zu wahren, und als sie durch die Reccessen — eine alte Einrichtung, die schon unter Leopold und Karl VI. üblich war — auf zehn Jahre die finanziellen Mittel zur Erhaltung eines starken Heeres erhalten, als sie die Steuerkraft der Länder bis zum Uebermaß angespannt hatte, vernichtete sie die Selbständigkeit der Länder, brach ihre Rechte und Privilegien und schuf ein centralisirtes Reich aus böhmischen und österreichischen Erbländern; und weil sie Ungarn anzugreifen nicht die Kraft hatte, legte sie die Grundlage zu dem Dualismus.

Und das alles geschah gar nicht einmal nach einem bestimmten Plan, nur sprunghaft, von Einfall zu Einfall. Es wurden zuerst neben den alten Aemtern neue errichtet, welche die Einführung des neuen Reccessualsystematis und der neuen Grundsteuer besorgen sollten, welche Maria Theresia nach dem Vorbild der böhmischen Grundsteuerregulierung, die schon unter Karl VI. ausgearbeitet, aber erst von Maria Theresia sanctioniert wurde, überall einführen wollte. Man nannte sie zuerst Deputa-

tionen, dann wurden die alten Hofkanzleien, die böhmische und österreichische, die Hofkammer aufgehoben, und an deren Stelle das Directorium in publicis et in cameralibus aufgestellt, dessen Präsident Graf Haugwitz wurde, daneben die oberste Justizstelle errichtet und in den Ländern die Repräsentationen und Kammern geschaffen. So hatte Maria Theresia den ganzen Staat und seine Verwaltung in Händen. So wurde sie der Staat, wie sie es wollte, und Graf Haugwitz ihr Vollführungsorgan. Und erst jetzt konnte sie für die von ihr bevorzugten Personen Aemter schaffen ohne jedes staatsrechtliche Hindernis. Was alles diese Personen verwalteten, berührte sie weniger. Mit einem Personenwechsel glaubte sie alles machen zu können. Weil ihre neuen centralistischen Organe Dinge zu verwalten hatten, die alles eher waren, nur keine Einheit, so ordnete sie an, daß man Beamte wechsle, aus einem Land ins andere, aus einem Referat ins andere. Weil sie alles verstand, und auch Graf Haugwitz nach ihrer Ueberzeugung, setzte sie es auch bei ihren Beamten voraus. Sie vergaß, daß sie soviel verstand, weil ihr doch sachkundige Behörden Referate vorlegten. Sie schuf eine oberste Justizstelle in der löblichen Absicht, die Rechtsprechung einheitlich zu verwalten, und sie dachte nicht daran, daß das Recht in allen Ländern verschieden war und daß eine einheitliche Rechtsprechung eine Unmöglichkeit war. Wie spät kam erst die einheitliche Codification des formalen und materiellen Rechts! So hatte sie endlich die westlichen Erbländer eingerichtet, wie Friedrich sein Brandenburg und Schlesien — und doch hat sie Schlesien nicht wiederverobert. Die Form des Centralismus scheint nicht das erfüllt zu haben, was Maria Theresia von ihr erwartet, und der Rechtsbruch, den sie begieng, scheint vergebens gewesen zu sein.

Und ein Rechtsbruch war ihre Schaffung des Centralismus, ein Rechtsbruch von einer Gewaltthätigkeit und Rücksichtslosigkeit, an welche die Umwälzungen nach der Schlacht am Weißen Berge gar nicht heranreichen. Dort wurde den Ständen die Allmacht genommen, weil sie eine Revolution angefaßt hatten, hier wurde den bisher unabhängigen, selbständigen Staaten ihre Selbständigkeit genommen, weil sie trotz der größten Opfer an Gut und Blut Schlesien doch nicht retten konnten. Ferdinand II. nahm als Sieger über die Revolte der Stände den Ständen ihre Rechte, Maria Theresia war moralisch, formell und materiell im Unrecht, als sie den Ländern ihren Patriotismus und ihre Opferwilligkeit mit einem unentschuldbaren Rechtsbruch vergalt.

Moralisch war sie im Unrecht, weil sie durch ihren Krönungseid und noch knapp vor ihren Umwälzungen in den Nothfällen die Wahrung und Hüftung der Rechte und Privilegien der Länder eidlich beschwor und feierlichst gelobte, und weil sie mit einem geradezu ungläublichen Umdank den Patriotismus der Länder entlohnte, welche ihr gegen jede menschliche Voraussicht Krone und Reich gerettet. Den hingebungsvollen Patriotismus so zu entlohnen, ist auch einem großen Monarchen, der neues will, nicht erlaubt.

Formell und materiell war sie im Unrecht, weil sie staatsrechtliche Verhältnisse schuf, welche ohne Zustimmung der Stände absolut nicht geschaffen werden konnten. Durch den Vertrag von 1526, durch die vernewerte Landesordnung, durch die pragmatische Sanction, auf deren Grundlage ihr Thron stand, wurde garantiert, daß in den Rechten der Länder der böhmischen Krone durch einseitige Verfügungen des Königs nichts geändert werden kann und darf. Die Untheilbarkeit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Länder der böhmischen Krone sind aber jene Rechte und Privilegien des Königreichs, welche in allen diesen grundlegenden Staatsacten feierlichst garantiert werden und welche zu halten, Maria Theresia in ihrem Krönungseide beschwor. Und ungeachtet ihres Krönungseides hat sie die Einheit und Untheilbarkeit der Länder der böhmischen Krone durch die Aufhebung der böhmischen Hofkanzlei thatsächlich aufgehoben, durch die Errichtung des centralistischen Directoriums hat sie die legislative und administrative Selbständigkeit und Unabhängigkeit der böhmischen Krone außer Kraft und Uebung gesetzt, und durch die Schaffung von Repräsentationen und Kammern, welche von einer nicht böhmischen Centralbehörde abhängig waren, hat sie die Rechte Böhmens einfach vergewaltigt. Zu alledem war sie ohne die Zustimmung der Stände weder formell, noch materiell berechtigt nach den Grundgesetzen des böhmischen Staates, welche zu halten sie eidlich verhalten war. Sie hat, ihre eigene Person und Bedeutung überschätzend, das größte Unrecht gegen die Rechte der böhmischen Krone begangen. Sie hat vergessen, daß ihre Ahnen Böhmen nicht erobert, sondern auf Grund einer freien Königswahl und eines formellen, für beide Seiten bindenden Vertrages übernommen haben, den zu halten alle Habsburger feierlichst beschworen, und der gerade für sie um so heiligter sein sollte, als die Stände nur ihretwegen freiwillig, ohne daß sie jemand dazu zwingen konnte, ohne jede Gegenleistung — nicht wie die Ungarn — die Successionsordnung zu ihren Gunsten geändert haben.

Und weil sie formell und materiell im Unrecht war, konnte sie nur eine Thatfache, aber kein Recht schaffen und deswegen sind die Rechte der böhmischen Krone, deswegen ist das böhmische Staatsrecht, das Recht auf die Einheit und Unzertrennlichkeit der drei Länder der böhmischen Krone, auf ihre legislative und administrative Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht aufgehoben, sondern besteht ganz und voll zu Recht, weil ein Recht durch eine Thatfache, auch wenn dieselbe ein Gesetz wurde, zwar außer thatsächliche Uebung gesetzt, aber nie und nimmer aufgehoben werden kann. Das ist die unverrückbare rechtliche Basis des böhmischen Staatsrechtes. Und an diesem Rechtszustande ändert gar nichts die Entwicklung, welche der Centralismus durch die 150 Jahre seither genommen hat. Der Centralismus ist seit seinem Urfang mit dem Makel eines gewaltsamen Rechtsbruches behaftet, und die Früchte, welche er gebracht, sind nicht derart, um seinen Ursprung vergessen zu machen. Die culturelle, ökonomische Entwicklung der Länder hat der Centralismus gehemmt und den nationalen Kampf geboren, welcher alle gleich schädigt und niemandem Nutzen bringt, höchstens denjenigen, welche auf Kosten der von Maria Theresia centralisierten Länder groß und reich werden.

Maria Theresia hat durch ihre That zwar eine Thatkraft, eine Energie und Rücksichtslosigkeit gezeigt, welche dem ganzen Aufbau und der Entwicklung der inneren Verhältnisse ihrer Länder den Stempel ihrer großen, weit über das gewöhnliche hinausragenden Individualität aufdrücken, aber ihre Schöpfung war doch nicht von einem alles erwägenden, die gesunde und natürliche Entwicklung der Verhältnisse schonenden und fördernden staatsmännischen Geiste durchdrungen, welcher allein großes und bleibendes schafft. Was die Natur so verschieden geschaffen, was die Kultur und Geschichte von Land zu Land so eigenartig gestaltet, all das, was zu seiner vollen Entfaltung nur etwas freie Bewegung, liebevolle Pflege, Schonung der Individualität verlangte, um der gemeinsamen Dynastie eine feste, verlässliche Stütze zu bilden, hat Maria Theresia nicht gesehen. Zusammengeknetet, zusammengeworfen hat sie die Länder, und an die Stelle der vielhundertjährigen Geschichte und Entwicklung hat sie ihren Geist gesetzt, der fortan die neue Schöpfung beleben sollte. Die Unruhe der inneren Entwicklung, die innere Schwäche Oesterreichs, die immer noch ungelöste Frage der endgiltigen, alle befriedigenden Lösung der inneren Gestaltung der Monarchie sind das Erbe der Selbstüberhebung, der Selbstüberschätzung Maria Theresias.

Der Fehler, den sie begangen, war groß und folgenschwer. Maria Theresia war eben eine große Individualität, eine große Monarchin, groß auch in ihren Fehlern.

Ihre Schöpfung blieb. Sie selbst hat allerdings das Directorium wieder aufgehoben und 1762 eine Hofkanzlei geschaffen, aber nur eine einzige für die böhmischen und österreichischen Erbländer, die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, welche dann mit diesem Namen aufrecht erhalten wurde. Der Name wurde geändert, aber die Sache blieb, das böhmische Staatsrecht wurde dadurch nicht in den früheren Stand gesetzt. Auch der Staatsrath, den Maria Theresia geschaffen, war eine Institution, welche direct gegen die Rechte der böhmischen Krone ins Leben gerufen wurde.

Dann kam Joseph, der echte Sohn Maria Theresias. Man denkt an die geradlinigen Reformatoren der französischen Revolution, welche Taine so meisterhaft charakterisiert, wenn man die Thätigkeit Kaiser Josephs betrachtet. Für ihn gab es überhaupt keine Geschichte, keine Tradition, und gerade so, wie er die wertvollsten Schätze der verschiedenen Galerien und Bibliotheken verkaufen ließ, so hob er alles auf, was noch an die alten Zeiten erinnerte — in Böhmen auch den übriggebliebenen Schein der historischen Statthalterei. Er versuchte den verhängnisvollen Fehler Maria Theresias gut zu machen und Ungarn an die centralisierte westliche Hälfte seines Reiches anzuschmieden, und in dieser Beziehung war er weitsichtiger und staatsmännischer als seine Mutter, aber, wie bekannt, waren seine Bestrebungen von einem vollkommenen Misserfolg begleitet. Sein Nachfolger, der leider zu früh verstorbene Kaiser Leopold II., war nicht nur genöthigt, in vielen nachzugeben, sondern sah selbst die Fehler ein, welche begangen wurden. Die Stände von Böhmen wandten sich an ihn mit einer großen Beschwerdeschrift über die Verkürzungen der Rechte und Privilegien der böhmischen Krone und der Stände, aber der Hauptbeschwerdepunkt war doch der Landtag und das Unrecht, welches sie nach ihrer Meinung durch die finanziellen und wirtschaftlichen Reformen Maria Theresias und Josephs erlitten. Es wurde ihnen in manchen Punkten nachgegeben, der Landtag wurde wieder zu den alten Ehren gebracht, welche allerdings nicht viel bedeuteten, aber der Centralismus mit seiner einzigen Hofkanzlei blieb aufrecht, und es war namentlich der Wiener Staatsrath, welcher in dieser Beziehung für die Aufrechthaltung der neuen Ordnung Maria Theresias eintrat, weil er eben seine eigene, nicht rechtmäßige Existenz vertheidigte.

Dafür ließen sich allerdings Leopold II., Franz und Ferdinand zu Königen von Böhmen krönen und schwuren den Königseid, obzwar die ganze innere Gestaltung ihres Reiches dem Königseide widersprach. Auch die Annahme des Titels eines Kaisers von Oesterreich hat die Rechte der böhmischen Krone nicht rechtlich berühren können, umso mehr, als in dem Patente von 1804 die Rechte der Kronen von Ungarn und Böhmen ausdrücklich anerkannt wurden und ursprünglich die Absicht bestand, den Titel eines Kaisers von Ungarn und Böhmen zu schaffen.

Es war hier eben der Zwiespalt zwischen Recht und der tatsächlichen Ordnung der inneren Verhältnisse. Verwaltung und Gesetzgebung waren centralisirt, aber daneben blieben die Bedeutung des Königstitels von Böhmen, die Krönung mit der St. Wenzelskrone, die Landtage mit ihrem Bewilligungsrecht von Steuern und Abgaben, die Incolatsfragen, die Lehensrechte der böhmischen Krone zc. Die Macht der centralistischen Gesetzgebung und Verwaltung war allerdings stärker und stellte das böhmische Staatsrecht mit seinen legislativen und administrativen Attributen vollständig in den Hintergrund.

Auch die Umwälzungen der Jahre 1848 und 1849 blieben ohne günstige Resultate für das böhmische Staatsrecht, und der Cabinetsbrief des Kaisers Ferdinand vom 8. April 1848 ist zwar ein wertvolles Document für die Continuität des böhmischen Staatsrechtes, blieb jedoch nur ein Document, gerade so wie die verschiedenen Verfassungen und freiheitlichen Errungenschaften jener Jahre. Man versuchte es noch einmal mit dem josephinischen Centralismus ohne seine freiheitlichen und modernen Ideen, welche Joseph II. so sympathisch machen. Der Allmächtige des absolutistischen Centralismus der Fünfzigerjahre hieß eben nur — Alexander Bach. Dieser Absolutismus des Concordats und der gewaltsamen Unterdrückung jeder freien Meinung und Bewegung war unhaltbar, und mit dem Absolutismus mußte auch der Centralismus in Frage kommen. Es kam die Aera der constitutionellen Experimente.

### III.

#### Die Verfassungsexperimente der Sechzigerjahre.

Maria Theresia hat die natürliche Entwicklung der inneren Verhältnisse ihrer Länder unterbrochen, ihren Willen über Recht und Billigkeit gesetzt und mit Hilfe des Centralismus sich selbst zum Staate gemacht. Sie war das Gesetz, sie war die Verwaltung, sie war alles, und der Centralismus war das bequemste Mittel zur ungehinderten Bethätigung ihrer nie versiegenden Energie. Sie schuf einen bureaukratischen Apparat, der allmählich aus einem Hilfsorgan der großen Kaiserin zu einer selbständigen Institution wurde, immer mächtiger, je schwächer der oberste Wille des centralistischen Mechanismus war. Die Thätigkeit der Verwaltung stieg mit der Entwicklung des modernen Wirtschafts- und Verkehrslebens, die centralistische Verwaltung breitete immer mehr ihre Arme aus, bis sie da stand als ein mächtiger Organismus mit eigenen Interessen, der sich allein dadurch, daß er die Verwaltung war, mächtiger erwies als alle anderen politischen Factoren im Staate.

Die centralistische Bureaukratie war das treibende Element des Staatslebens während der Regierungen Franz' und Ferdinands, und in den Fünfzigerjahren wuchs sie heran zu einer Macht, welche auch später trotz Verfassung und Staatsgrundgesetzen immer stärker war als die Gesetzgebung, und welche das centralistische Princip neben der föderalistischen Verfassung rettete und aufrecht erhielt. Dieser Gegensatz zwischen Gesetzgebung und Verwaltung ist das charakteristische der Verfassungsexperimente der neuen constitutionellen Aera in Oesterreich.

Der centralistischen Bureaukratie kam aber noch ein Umstand zuhülfe. Unter dem Drucke des Absolutismus sehnte sich alles nach der gesetzlichen Beschränkung desselben, nach einem Gegengewicht gegen die Uebermacht der Verwaltung, und in dem Rechte, die Verwaltung zur Verantwortung ziehen, sie parlamentarisch controlieren zu können, sah man das Heil. Man glaubte an die Allmacht des Parlaments. Und die Autonomisten, welche sich für den föderalistischen Charakter der

Verfassung von 1867 eingesetzt haben, ließen die centralistische Verwaltung beinahe unbeachtet, und sahen erst allzuspät ein, daß die centralistische Verwaltung stärker war als die föderalistisch construierte Legislative. Der Kampf um den Centralismus concentrirte sich auf die Frage der gesetzgebenden Körper, und allein dadurch, daß man die Verwaltung unberührt ließ, wurde dem Centralismus in der Praxis der Sieg verschafft.

Für die Legislative ließ sich der Theresianische Centralismus nicht halten. Die Gewährung des Parlamentarismus geschah nicht freiwillig, sondern weil man nicht anders konnte. Und gab man ein Parlament, so konnte es kein centralistisches sein, weil dadurch die Völker, welche man befriedigen wollte, nicht befriedigt worden wären. So wollte das Octoberdiplom von 1860 ein föderalistisches Reich schaffen, zu den Grundlagen zurückkehren, welche einst Maria Theresia verlassen. Seine Einleitung ist eine solenne Anerkennung der Rechte der ungarischen und böhmischen Krone, und auch die Linie, welche zwischen Land und Reich gezogen, kann wohl als eine ziemlich gelungene angesehen werden. Das ganze, unbegrenzte Recht der Gesetzgebung wurde den Landtagen gegeben, nur für ganz ausdrücklich aufgezählte Fälle wurde die Gesetzgebung des Centralparlamentes in Betracht gezogen. Seine Competenz wurde nicht übermäßig ausgedehnt, sondern beschränkt auf die großen Fragen der Machtstellung des Reiches und auf dasjenige, was das zur Weltwirtschaft übergehende Wirtschaftsleben für ein großes Wirtschaftsterritorium Gemeinsames gebieterisch verlangt. Dem Octoberdiplom haftet aber derselbe Grundfehler an wie den Verfügungen Maria Theresias. Auch das Octoberdiplom octroyirt einfach, wo die Krone das einseitige Verfügungsrecht nicht hat, wo sie ohne die Einwilligung der legalen Vertreter des böhmischen Staates nichts anordnen und verfügen kann, weil es sich um die Grundfragen des böhmischen Staatsrechtes handelt, um die Fragen der Untheilbarkeit und Selbständigkeit der Länder der böhmischen Krone, und weil nach dem Vertrage von 1526, nach der verneuten Landesordnung, nach der pragmatischen Sanction und all' den Königseiden die Rechte und Privilegien der böhmischen Krone von dem König einseitig nicht geändert werden können. Die Frage der legalen Vertreter der böhmischen Krone bildete hier keine Schwierigkeit. Der König hatte nach der verneuten Landesordnung das unbestreitbare Recht, über die Zusammensetzung der Landtage in den Ländern der böhmischen Krone frei zu ent-

scheiden, und gerade so wie Ferdinand II. damals den geistlichen Stand zum ersten Stand des Landtages machte, ohne sich an die Einwilligung der Stände zu binden, so hatte auch jetzt der König das Recht, über die Zusammensetzung der Landtage frei zu entscheiden, und war nicht im geringsten gebunden an die alten Stände in ihrer veralteten, unmöglichen Zusammensetzung. Aber der König hatte nicht das Recht, ohne die Einwilligung der legalen Vertreter der böhmischen Krone ihre legislative und administrative Selbständigkeit anzugreifen und etwas von ihrem Recht einem Centralparlamente zuzuweisen, weil dadurch die Selbständigkeit des Königreiches verletzt wurde, welche der König nach den Grundgesetzen und Verträgen mit den Vertretern der böhmischen Krone zu wahren verpflichtet war. Die Einwilligung der Vertreter der Länder der böhmischen Krone konnte rechtlich auch nicht in einem Centralparlamente gegeben werden, wo sie von den Abgeordneten anderer Länder überstimmt werden konnten, sondern einzig und allein in ihren legalen Vertretungskörpern, in ihren Landtagen oder in einem Generallandtage, welcher nach der verneuten Landesordnung nicht ausgeschlossen war und welchen der König jederzeit berufen konnte. Deswegen ist auch für alle diejenigen, welche das böhmische Staatsrecht verteidigen, die Verfassung von 1867 rechtlich ungiltig. Sie ist ein Gesetz, sie hat die Kraft eines Gesetzes, man kann versprechen, sie als Gesetz zu halten, aber für das böhmische Volk hat sie nur eine gesetzliche Kraft, keine rechtliche Autorität, weil hier über die Grundrechte der böhmischen Krone Vertreter anderer Länder entschieden haben, welche absolut kein Recht haben, sich in die Rechtssphäre der böhmischen Krone einzumischen. Nur durch ein beiderseitiges freies Abkommen zwischen König und den Vertretern der böhmischen Länder können gewisse Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung einer gemeinsamen Volksvertretung und Administrative abgetreten werden.

Das Octoberdiplom, welches sich selbst den Charakter eines Grundgesetzes zusprach, war nur eine einseitige Willensäußerung eines von den zwei Factoren, welche über die Rechte der Länder der böhmischen Krone zu entscheiden haben, und wäre nachträglich die Einwilligung der Landtage oder eines Generallandtages der böhmischen Länder dazugekommen, welche vom König sanctioniert worden wäre, so wäre die Frage der Legislative so entschieden worden, wie es das Recht und die Billigkeit verlangen.

Unentschieden und unberührt blieb im Octoberdiplom die Frage der Verwaltung, wie dieselbe der föderalistischen Gestaltung der Ver-

gislative angepaßt werden sollte. Auch diese Frage konnte nur durch beiderseitiges Abkommen zwischen Krone und Ländern entschieden werden, weil die selbständige, einheitliche Verwaltung in den drei Ländern der böhmischen Krone ebenso zu den, ohne freie Einwilligung der Vertreter der Länder unabänderlichen Grundrechten der böhmischen Krone gehört, wie die einheitliche, selbständige Gesetzgebung. Und dies blieb auch so bei den folgenden Versuchen, eine Verfassung zu geben. Vielleicht war diese Unterlassung jeder Lösung der Verwaltungsfrage in einem der Lösung der Gesetzgebungsfrage analogen Geiste nicht ganz unabsichtlich. Für den Sieg des Centralismus war sie entscheidend. Die centralistische Idee hat übrigens auch in der Frage der Legislative durch das Februarpatent von 1861 eine bedeutende Stärkung erfahren. Und doch war dieses Patent auf Grund des Octoberdiploms ausgegeben! Das Octoberdiplom gieng von der Idee aus, daß alle Gesetzgebung den Landtagen gehört, und nur die taxativ aufgezählten Gegenstände blieben dem Centralparlament vorbehalten. Das Februarpatent stellte sich auf ein gerade entgegengesetztes Princip, an Stelle des föderalistischen Gedankens des Diploms kam der starkste Centralismus des Patents. Die ganze Gesetzgebung wurde dem Reichsrathe überwiesen, und die der Landtage beschränkt auf einige wenige, taxativ aufgezählte Gebiete. Und das sollte die Ausführung des Octoberdiploms sein!

Auch dabei blieb man nicht, und 1867 wurde die jetzt geltende Verfassung zum Gesetz. Diese kehrte wieder zum Princip des Octoberdiploms, zum föderalistischen Princip zurück. Dem Reichsrathe wurden nur die im § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung taxativ aufgezählten Gegenstände zugewiesen, das ganze Gesetzgebungsrecht im allgemeinen gehört aber den Landtagen. Die Landtage sind das primäre, aus ihrer Competenzsphäre ist eine Reihe von streng taxativ aufgezählten Gegenständen ausgenommen und dem Reichsrathe zugewiesen. Das geht aus der Dextirung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung hervor, welche durch den § 12 jede extensive Interpretation des § 11 geradezu verbietet, aber auch aus den Protokollen der Verhandlungen über dieses Staatsgrundgesetz, wo von Vertretern centralistischer Richtung zugegeben wurde, daß diese Concession an den Föderalismus eine *conditio sine qua non* des Zustandekommens der Verfassung war.

So stellt sich die Verfassung von 1867 durch die Bestimmung über die legislative Sphäre der Landtage und des Reichsrathes und

dadurch, daß der Reichsrath aus den Abgeordneten der einzelnen Landtage gebildet war, ausgesprochen als eine Verfassung auf föderalistischer Basis dar. Und doch bedeutet diese Verfassung in der Praxis eine ungeahnte Stärkung des Centralismus!

Dieser Widerspruch zwischen der theoretischen Unterlage des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung und der thatsächlichen Entwicklung der Dinge ist leicht zu lösen. Die ganze Verfassung ist nicht logisch einheitlich durchgeführt, sondern beruht auf einem principiellen Widerspruch zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, welcher die ganze Verfassung zu einer logischen Unmöglichkeit macht.

Das Gesetz über die Reichsvertretung ist, wie gesagt, auf föderalistischer, das Gesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt jedoch auf centralistischer Grundlage aufgebaut.

Das letztere Gesetz kennt nur die Verwaltung durch die Minister und spricht nur von der Verantwortlichkeit der Minister dem Reichsrathe gegenüber. Die executive Gewalt ist demnach centralistisch, die legislative föderalistisch. Weil jedoch infolge der künstlichen Wahlordnungen die Legislative immer schwächer war als die Regierungsgewalt, da ja die Regierung auf den Ausgang der Wahlen und die Zusammensetzung des Reichsrathes einen bestimmenden Einfluß ausüben konnte, so mußte natürlich die Entwicklung der Dinge zu dem Siege des centralistischen Principes führen.

Aus diesem logischen Widerspruche der beiden grundlegenden Gesetze der Verfassung ergeben sich in der Praxis ganz merkwürdige Resultate. Eines der Hauptprincipe einer jeden constitutionellen Verfassung ist die Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Parlamente. Dieses Princip wurde auch in der Verfassung von 1867 ausgesprochen, und später in einem besonderen Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit ausgeführt. Es ist jedoch selbstverständlich, daß ein legislativer Körper eine Regierung nur in dem Bereiche seiner eigenen legislativen Competenz zur Verantwortung ziehen kann und daß er nicht berechtigt ist, die Regierung für die Durchführung jener Gesetze verantwortlich zu machen, welche zu beschließen, er selbst nicht competent ist. Nun ist die legislative Competenz des Reichsrathes im § 11 begrenzt und taxativ aufgezählt. Der Reichsrath kann nur für die Durchführung jener Gesetze die Regierung zur Verantwortung ziehen, welche auf Grund dieses § 11 von ihm beschloffen wurden, respective für die Ver-

212 }  
 waltung, welche sich im Rahmen dieses § 11 bewegt. Der Reichsrath ist aber absolut nicht competent, die Regierung für die Durchführung jener Gesetze verantwortlich zu machen, welche zur Competenz der Landtage gehören, respective für die Verwaltung jener Gebiete, für welche legislativ der Landtag einzig und allein zuständig ist. Die Landesordnungen kennen aber keine Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber den Landtagen, und das Ergebnis dieses Widerspruches ist, daß die Regierung für alle diejenigen Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, welche im § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht aufgezählt sind, niemandem verantwortlich ist. Im Rahmen der Verfassung wäre also die Verantwortlichkeit der Statthalter den Landtagen eine theoretisch unabweißbare Forderung des constitutionellen Principes und eine logische Consequenz der föderalistischen Construction des Gesetzes über die Reichsvertretung.

Am dies ist aber nicht allein eine theoretische Frage, sondern hat auch gewichtige praktische Folgerungen. Vor allem inbezug auf das Ackerbauministerium. Bekanntlich gehören alle landwirtschaftlichen Fragen den Landtagen, und infolge dessen kann behauptet werden, daß ein centralistisches Ackerbauministerium unmöglich ist, welches einem Reichsrath verantwortlich sein soll, der in landwirtschaftlichen Angelegenheiten nach strengem Recht ohne gewagte Interpretationen überhaupt keine Competenz besitzt.

Diese Argumentation ist auf Grund des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung unwiderleglich. Dagegen wird aber mit demselben Recht, mit derselben logischen Berechtigung und Unabweisbarkeit eingewendet werden können, daß das zweite Staatsgrundgesetz, das über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, dem Kaiser das ausschließliche Recht gibt, Minister zu ernennen, und daß es nur Minister geben kann, welche dem Reichsrathe verantwortlich sind, und daß eine andere Organisation der Behörden für landwirtschaftliche Angelegenheiten überhaupt unmöglich ist. Das Resultat dieses unlösbaren Widerspruches, der in der logisch unmöglichen, unhaltbaren Construction der ganzen Verfassung gelegen ist, kann nicht diese theoretischen Bedenken beruhigen. Der Kaiser ernent zwar einen Ackerbauminister, aber die Thätigkeit des Ackerbauministeriums befriedigt niemanden, weil im Reichsrathe infolge seiner Incompetenz nichts gemacht werden kann, und weil die Landtage ohne eine ihnen verantwortliche Verwaltung auch nicht eine ersprießliche Thätigkeit entfalten können. Die Kosten dieses Zu-

standes trägt die Landwirtschaft. Auch in Schulsachen hat sich die föderative Tendenz des § 11, lit. i gegenüber der Verwaltung als zu schwach erwiesen. Nur Universitäten gehören ganz in den Bereich der reichsräthlichen Competenz, und nur für diese sollte nach dem Geiste des Gesetzes über die Reichsvertretung eine centrale Verwaltung bestehen. Und doch hat allmählich die centrale Unterrichtsverwaltung alles an sich gezogen, was Schule und Erziehung anbelangt, ja noch mehr, sie hat in die legislative Competenz des Reichsrathes ganze Gebiete des Unterrichtswesens hineingebracht, welche nach dem § 11 des Staatsgrundgesetzes absolut nicht hineingehören. Die Landtage sind gegenüber dieser Entwicklung machtlos, weil ihnen jede Handhabe zur Wahrung ihrer Competenz fehlt, da sie ja die Regierung nicht zur Verantwortung ziehen können.

Eben solche Widersprüche ergeben sich inbezug auf das ganze Gebiet der Gemeindeordnungen. Die Landtage, in deren legislative Competenz sie gehören, haben auf die Thätigkeit der Verwaltung in dieser Beziehung gar keinen Einfluß, denn das Interpellationsrecht der Landtage gibt ihnen keine ausreichende Handhabe, den ihnen logisch zukommenden Einfluß eines legislativen Körpers geltend zu machen. So hat der widerspruchsvolle Aufbau der Verfassung von 1867, der Gegensatz zwischen dem Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung und dem über die vollziehende Gewalt den ursprünglich absichtlich gewollten föderalistischen Charakter derselben verwischt, die §§ 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung zum todtten Buchstaben gemacht und die centralistische Verwaltung zum vollen Siege geführt. Außerlich auch für den gesetzgebenden Körper wurde der Sieg des Centralismus durch die Einführung der directen Wahlen in den Reichsrath und Abschaffung der alten Abordnungen der Landtage (1873) besiegelt. Die feierliche Anerkennung der Rechte der böhmischen Krone in dem bekannten Rescript vom 12. September 1871 gieng spurlos vorüber.

Bei dieser Entwicklung der Dinge kann man sich die klägliche Rolle, welche die Landtage spielen, leicht erklären. Das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung überließ den Landtagen alles, was im § 11 taxativ nicht aufgezählt wurde. Sie waren das eigentlich primäre, die Regel für die Gesetzgebung. Und wie anders entwickelten sich doch die Dinge! Vor allem blieben die alten Landesordnungen der Februarverfassung unverändert. Man kann sich kaum dieses leichte

Spiel mit Logik und Consequenz erklären! Die Februarverfassung war centralistisch, sie nahm die ganze Gesetzgebung für den Reichsrath in Anspruch und zählte die Competenz der Landtage taxativ in dem engsten Rahmen auf. Die Verfassung von 1867 kehrte dies alles um, stellte sich auf den föderalistischen Boden des Octoberdiploms, machte das Gesetzgebungsrecht des Reichsrathes zu einer Ausnahme von dem principiell unbegrenzten Gesetzgebungsrechte der Landtage, aber die Landesordnungen blieben unverändert, nicht einmal ihre legislative Competenz analog den §§ 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes wurde anders textiert. Und in der That blieb der Landtag auch beschränkt auf den engen Kreis der Februarverfassung, und jeder Versuch, einen Landtag auf die Höhe der Decemberverfassung, auf die Höhe des § 12 des Staatsgrundgesetzes zu bringen, wurde beinahe als ein Angriff auf die Verfassung angesehen. Die Landtage sind machtlos gegenüber der Regierung, sie können Gesetze beschließen, welche die Regierung in einem ganz anderen Sinne durchführt, und sie können ihren Willen nicht durchsetzen. Höchstens eine Interpellation können sie einbringen. Die Regierung kann die Rechte der Länder beschränken und verletzen, und der Landtag hat keine Handhabe, die Regierung zur Achtung der Gesetze zu zwingen. So sinken die Landtage allmählich zu bloßen autonomen Körperschaften herab, wo sie doch selbst nach der Verfassung von 1867 im Gesetzgebungsrecht höher stehen als der Reichsrath.

Auch finanzielle Mittel fehlen den Landtagen vollständig, um eine erspriessliche Thätigkeit zu entwickeln. Das Steuerbewilligungsrecht hat man ihnen genommen, keine neuen finanziellen Quellen gegeben, und so wirtschaften die reichsten Länder wie vor dem vollständigen Zerfall, sie decken ordentliche Erfordernisse mit Landesanleihen, weil sie ihre einzige Einnahmsquelle, die Steuerzuschläge, nicht mehr zu erhöhen wagen.

Aber das merkwürdigste Bild bieten die Landesauschüsse. Ihre Natur und Stellung darzulegen, ist ungemein schwierig. Die ganze Unwahrheit, all das Widerspruchsvolle unserer Verfassung hat in den Landesauschüssen den klarsten Ausdruck gefunden. Ursprünglich war z. B. der Landesauschuss in Böhmen dazu berufen, mit dem Landessteuereinnahmer die Veranlagung, Ausschreibung und die Einnahme der Contribution zu besorgen und mit der Militärverwaltung die Abrechnung zu pflegen, weiters die eigenen Finanzen des Königreiches zu verwalten. Daneben hatte der Landesauschuss noch kleinere

Aufgaben, z. B. die Bestellung von Landesärzten und Chirurgen u. s. w. Die Hauptaufgabe des ehemaligen Landesauschusses entfiel, nachdem das ganze Steuerwesen die Centralverwaltung an sich gezogen, und dem Landesauschuss blieb nur die Verwaltung des eigenen Landesvermögens. Nun kamen neue Aufgaben hinzu. Durch die Schaffung der Gemeindeautonomie, der Bezirksvertretungen, wurden die Landesauschüsse die oberste autonome Behörde, u. zw. in doppelter Hinsicht. Einmal als oberste Instanz in autonomen Rechtsfachen und dann als oberste autonome Aufsichtsbehörde. Als solche leiden sie jedoch an dem Mangel aller unserer autonomen Körperschaften und Behörden, an der ungenügenden Executivgewalt.

Doch nicht genug daran. Die Landesauschüsse sind auch eine Art Regierung, Executivorgan des Landtages mit dem Oberaufsichtsrecht der staatlichen Verwaltung. In dieser Beziehung zeigen sie am klarsten ihre Stellung. Sie sind etwas wie der Bezirksauschuss einer Bezirksvertretung, und führen Gesetze durch, welche der Landtag beschließt. Sie thun es mit allen Mängeln einer Behörde, welche keine eigene Executive besitzt und in wichtigsten Dingen von der Meinung und Entscheidung der Regierung abhängig ist. In Schulangelegenheiten hängen sie ab vom Landeschulrath, wo die Regierung entscheidet, und vom Ministerium, in Landesculturangelegenheiten vom Ackerbauministerium, in Landeseisenbahnangelegenheiten ist die Meinung des Handelsministeriums die entscheidende — überall, bei jedem Schritt hängen sie ab von einer Regierung, welche dem Landtage nicht, also in dieser Beziehung überhaupt niemandem verantwortlich ist. Diese Stellung der Landesauschüsse ist geradezu ein Widersinn, eine Unmöglichkeit, und entspricht nicht einmal dem Geiste der Verfassung von 1867. Consequent nach dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung sollte für alle Gebiete, für welche der Landtag berechtigt ist, Gesetze zu schaffen, eine Landesregierung bestehen, welche dem Landtage verantwortlich wäre, welche seine Gesetze durchführen würde, und von niemandem abhängig wäre, als vom Kaiser. Die Landesauschüsse hätten dann keine anderen Aufgaben als die Verwaltung des Landesvermögens und die Pflichten der obersten autonomen Behörde des Landes. Das wäre logisch, naturgemäß und auch für die Erfüllung der Aufgaben, welche den Landtagen überlassen wurden, nützlich und erspriesslich. Wie die Dinge heute liegen, ist jede ernste Pflichtenfüllung eines Landtages und eines Landesauschusses durch ihre naturwidrige,

unlogische und geradezu beschämende Stellung beinahe unmöglich gemacht.

So steht die Verfassung vom Jahre 1867 aus, wenn man sie etwas näher prüft. Unlogisch, unaufrichtig nimmt sie in diesen Gesetzen, was sie in einem anderen gibt, und dient nur dazu, daß die centralistische Bureaucratie bei uns zu einer Macht heranwächst, welche sich nicht nur in den Fragen des Centralismus und des Föderalismus fühlbar macht. Wichtige Gebiete des Staatslebens, wirtschaftliche und sociale, leiden unter dem gewollten Widerspruch zwischen Gesetzgebung und Verwaltung. Am meisten die ohnehin schwer bedrohte Landwirtschaft. Die centralistische Verwaltung konnte wohl den Sieg davontragen über das föderalistische Gesetz betreffend die Reichsvertretung, sie kann aber doch nicht die mangelnde legislative Competenz des Reichsrathes ersetzen und ergänzen. Die Verfassung von 1867 kann niemanden befriedigen, der von einem Staatsgrundgesetze innere Einheit, logischen Aufbau, klare Verhältnisse, scharf begrenzte Competenz der Gesetzgebung und Verwaltung und vor allem Aufrichtigkeit und Wahrheit verlangt. Eine Verfassung, welche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung auf zwei entgegengesetzten, sich beiderseitig ausschließenden Principien steht, kann nur ein Nothbar sein, der künstlich erhalten wird, weil man einen festgefügtten, den Verhältnissen angepaßten nicht will, vielmehr fürchtet; aber auf die Dauer kann sie nicht bestehen und muß ungeändert werden. Gegen eine solche Verfassung Stellung zu nehmen, ist einfach die Pflicht eines jeden, der auch im Staatsleben auf Logik und Wahrheit etwas hält.

Kommen dazu noch die staatsrechtlichen Bedenken, so wird man wohl den Kampf des böhmischen Volkes gegen eine solche Verfassung wenigstens verstehen können. Und die staatsrechtlichen Bedenken sind mehr als begründet. Die geltende Verfassung wurde ohne die Vertreter des böhmischen Volkes beschlossen, beschlossen von einer gesetzgebenden Versammlung, welche absolut kein Recht hatte, über die Rechte der Länder der böhmischen Krone zu beschließen. Freiwillig können die legalen Vertreter dieser Länder einzelne Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung an die gemeinsame Legislative und Regierung abtreten, jedoch nur in ihren legalen gesetzgebenden Körpern, ohne Betheiligung der Vertreter anderer Länder und ohne Gefahr, von diesen überstimmt zu werden. Nur die Landtage der drei böhmischen Länder können im Einverständnis mit der Krone übereinstimmend

über das Ausmaß der allen Ländern der Dynastie gemeinsamen Angelegenheiten rechtsgiltig entscheiden. Mit der geltenden Verfassung hat es dieselbe Bewandnis, wie mit den Reformen Maria Theresias. Sie ist, wie schon gesagt, ein Gesetz, welches man halten, welchem man sich fügen muß, sie ist aber nicht das Recht, welches den Ländern der böhmischen Krone gebührt. Damals war es jedoch wenigstens eine Königin von Böhmen, welche die Rechte Böhmens verletzt hat, hier haben die Vertreter von Ländern, welche dazu überhaupt keine Berechtigung haben, über die Rechte der Länder der böhmischen Krone, über das Ausmaß ihrer Selbständigkeit verfügt und entschieden. Es ist wohl selbstverständlich, daß gerade dieser Umstand am wenigsten dazu geeignet war, das Vertrauen und den Glauben des böhmischen Volkes an sein gutes Recht zu erschüttern und zu schwächen.

## IV.

## Die Frage der Personal- und der Realunion.

Das böhmische Staatsrecht ist also nach der Rechtsanschauung des böhmischen Volkes allein das Recht, welches den Ländern der böhmischen Krone gebührt. Und vielleicht ist es nicht gewagt, zu behaupten, daß gegen seine Rechtsgiltigkeit seit Maria Theresia wohl Thatfachen und Gesetze angeführt werden können, nichts jedoch, was das Recht als Recht aufheben könnte, am wenigsten schon die jetzt geltende Verfassung.

Und das böhmische Staatsrecht ist heute das, was vor dem unberechtigten und gewaltsamen Eingriff Maria Theresias das öffentliche Recht Böhmens war. Das Recht der habsburgischen Dynastie auf die Krone Böhmens nach dem Erbrecht der pragmatischen Sanction, das Recht der legalen Vertreter der drei böhmischen Länder, im Falle des Aussterbens der Dynastie frei einen neuen König zu wählen, das Recht auf die Untheilbarkeit und Einheit der drei Länder und das Recht auf unbeschränkte legislative und administrative Selbständigkeit der Länder der böhmischen Krone.

Das ist das Recht, von welchem nichts nachgegeben werden kann, weil es einfach das Recht der Grundgesetze des böhmischen Staates ist, welches einseitig weder die Krone, noch die Vertreter der Länder ändern konnten.

Es wäre jedoch thöricht zu leugnen, daß die Verbindung der böhmischen und österreichischen Länder seit 1749 Thatfachen geschaffen hat, welche nicht einfach wegzuwischen und wegzuleugnen sind. Es hat sich in den von Maria Theresia centralisirten Ländern eine Reihe von gemeinsamen Interessen herausgebildet, welche durch das Leben und die Entwicklung tiefe Wurzel geschlagen haben, die zu berücksichtigen man zwar vom Standpunkte des reinen Rechtes wohl nicht gezwungen werden kann, mit denen jedoch ein jeder ruhig und objectiv Denkende rechnen wird und muß. Zu der Herausbildung des Gemein-

samen unter den Ländern der Habsburger hat alles vor Maria Theresia hingestrebt. Diejenigen Institutionen, welche sich in dem einen Lande bewährt hatten, wurden in dem anderen nachgeahmt, und Maria Theresia hat dies zu einem System erhoben, z. B. mit der Grundsteuerverfassung, mit den Grundbüchern u. s. w.

Aber vor allem war es die Wirtschaftspolitik, welche große Gebiete suchte. Es wurde schon an die große Handelspolitik Karls VI. erinnert, welche in Bezug auf den auswärtigen Handel aus den Erbländern ein Ganzes bildete. Die Regulierung der Mauten und Zölle, die Zollordnungen, die Abschaffung der meisten Privatmauten, die Verbesserung der bestehenden und der Bau neuer großartiger Straßen gegen Triest und Fiume, all' dies geschah in den böhmischen und österreichischen Ländern nach einem großartigen Plan. Und die Länder und die Hofkanzleien versuchten keinen Widerstand, ganz im Gegentheil: mit großen Opfern giengen sie auf die Pläne Karls ein und baten förmlich um die Unterstützung des auswärtigen Handels.

Das einzige Hindernis bei der energischen Durchführung aller der großen Pläne und Absichten war die — centralistische Hofkammer mit ihrer ewigen Geldnoth. Die Revision der Handwerker-Ordnung in den Dreißigerjahren des 18. Jahrhunderts geschah beinahe gleichzeitig und nach gleichen Grundsätzen in böhmischen und österreichischen Ländern.

Die Handelsbeziehungen zwischen den böhmischen und österreichischen Ländern wurden zu Ende der Regierung Karls VI. durch seinen Einfluss viel freundlicher als früher, wo sich namentlich die böhmischen Länder gegen die Concurrnz der privilegierten Spiegel-fabrik und der Fabriken der orientalischen Compagnie in Einz' vertheidigen mußten.

Dies nur einzelne Beispiele. Mit einem Worte: das wirtschaftliche Leben, welches seinen Zug ins Große anfieng, schritt über die Hindernisse an den Grenzen der verschiedenen Länder hinweg, und suchte das große Gebiet, welches ihm zu seiner Entfaltung so noththat. Das war die naturgemäße Entwicklung, welche niemandes Rechte verletzte, allen zum Vortheil diente und welche für die Erbländer ein Gemeinsames schuf, welches ebenso naturgemäß mit der immer reicheren und mannigfacheren Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens hätte wachsen müssen. Und so hätte sich ohne gewaltsame Maßregeln, ohne die Rechte treuer und opferwilliger Länder zu verletzen, und vor allem

ohne zum Dualismus die Grundlage zu legen, aus der Personalunion eine lebenskräftige, gesunde Realunion herausgebildet. Denn an dieser Entwicklung hätte auch Ungarn theilgenommen, zu seinem und der übrigen Länder Vortheil, denn unbedroht von der Wiener Centralisation hätte Ungarn den Weg fortgesetzt, den es unter Karl gieng, den Weg der immer intensiveren Handelsbeziehungen zu den übrigen Erbländern, welche schon die Gemeinsamkeit der großen Wirtschaftspolitik von selbst geschaffen hätten. Und daß ohne den Gewaltact Maria Theresias auch die Idee der gemeinsamen Vertheidigung aller Erbländer gegen äußere Feinde, ihre Vertretung nach außen immer festere Formen angenommen hätte, ist so natürlich, daß es weiter keiner Begründung bedarf. Maria Theresia wollte es anders; für sie gab es keinen natürlichen Fortschritt, kein langsames Wachstum; für ihr echt weibliches, stürmisches Temperament gab es nur eine Entwicklung nach ihrem Willen und nach ihren raschen Entschlüssen.

Sie schuf willkürlich Gemeinsames unter den Ländern, ohne zu untersuchen, wo die natürlichen Grundlagen für das Gemeinsame vorhanden waren. Sie wollte alles in ihren Händen centralisirt haben, und das war Grund genug, um die disparatesten Interessen, Länder, Völker in einen Kessel zu werfen. Die Entwicklung der Erbländer zeigt die Folgen dieser Thätigkeit Maria Theresias. Nur dort, wo die Lebensenergie der Bevölkerung stärker war als der geistlose, mechanische Centralismus, sehen wir eine reichere Entfaltung des culturellen und des wirtschaftlichen Lebens, aber auch diese reicht nicht heran an den Reichthum der von der Natur weniger begünstigten Nachbarländer.

Trotz alledem ist das, was Maria Theresia gethan und was ihre Nachfolger gepflegt und erhalten haben, nicht einfach zu übersehen. Wir leiden an einem schädlichen Ueberfluß am Gemeinsamen, welcher auch verhindert, daß man dasjenige schätzt und hochhält, was wirklich verdient, gemeinsam zu sein, und was im Wege der natürlichen Entwicklung nicht nur in der That, sondern auch nach innigster Ueberzeugung aller gemeinsam geworden wäre. Aber deswegen kann man doch nicht unberücksichtigt lassen, daß auch die natürliche Entwicklung der Verhältnisse, wäre sie 1749 nicht unterbrochen worden, zu einer Realunion geführt hätte, und daß die heutige Weltwirtschaft, an welcher auch wir theilhaftig sind, eine immer größere Einheit ihrer äußeren Verhältnisse auf immer größeren Gebieten geradezu erfordert.

Und obzwar kein Zweifel bestehen kann für einen jeden, der das böhmische Staatsrecht als gültig anerkennt, daß es das Recht auf volle und unbeschränkte Personalunion der böhmischen Länder mit den übrigen Ländern der Dynastie bedeutet, so ist es ebenso unzweifelhaft, daß es auch im eigensten Interesse der böhmischen Länder liegt, daß bei der Restituierung des böhmischen Staatsrechtes eine kräftige, lebensfähige Realunion gebildet werde; und zwar wie die Verhältnisse heute liegen, mit den übrigen nichtungarischen Ländern, obzwar nicht geleugnet werden kann, daß eine ausgebildete, allen Theilen gleiche Freiheit gewährende Realunion aller Länder der Dynastie für alle und für das Ganze das vortheilhafteste wäre.

Was im Falle der Restituierung des böhmischen Staatsrechtes die legislativen Körper der böhmischen Länder als gemeinsam erklären würden, wäre vermessend hier zu bestimmen. Es wird aber doch erlaubt sein anzudeuten, in welcher Richtung sich die Bestimmung des Gemeinsamen im Interesse der Länder der böhmischen Krone und des ganzen Reiches bewegen könnten. Kein Zweifel wird wohl darüber bestehen, daß die Fragen der Vertretung des Reiches nach außen und der gemeinsamen Vertheidigung gemeinsam bleiben müßten, wobei wohl nicht zu vergessen ist, daß an Ungarn Concessionen gemacht worden sind, welche sich nach autoritativen Erklärungen vollauf behaupten.

Was das wirtschaftliche Leben anbelangt, so kann nicht geleugnet werden, daß die centralistische Gesetzgebung und Verwaltung die Kräfte der einzelnen Länder und Völker geradezu gefesselt hat. Und doch kann man auf der anderen Seite wieder nicht übersehen, daß gerade die moderne Entwicklung des Wirtschaftslebens nach großen, einheitlich geregelten Gebieten hinstrebt. Es gibt Institutionen des wirtschaftlichen Lebens, welche die Grenzen der Staaten durchbrechen und eine internationale Regelung fordern.

Niemand wird bestreiten können, daß eine einheitliche Regelung des Geld- und Münzwesens, des Notenbankwesens, der Zoll- und Handelspolitik, der Eisenbahnpolitik mit ihrem Tarifwesen geradezu unumgänglich nothwendig ist in einem modernen Staatswesen, und ebenso, daß eine einheitliche Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, über das bürgerliche Recht und die Civilproceßordnung auf großen Gebieten ohne Zweifel eine Wohlthat für das moderne Verkehrsleben bildet.

Auch die Socialpolitik will größere Gebiete im Interesse der Arbeiterschaft wie auch der Concurrenzfähigkeit der Industrie, obzwar auf der anderen Seite die großen Abstände in der industriellen Entwicklung einzelner Länder unzweifelhaft große Schwierigkeiten für eine einheitliche Regelung dieser Fragen bieten und Berücksichtigung verlangen. Dasselbe gilt von den gewerblichen Fragen, welche zwar immerlich einen einheitlichen Charakter haben, doch aber nach localen Verhältnissen verschiedene Abstufungen der Mittel zur Linderung der Noth des Gewerbestandes erheischen. All' dies sind Fragen, welche eine reife Erwägung fordern, eine viel reifere und gründlichere, als es jene war, welche die Aufzählung des § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung ergab. Ebenso wichtig für das wirtschaftliche Leben sind viele indirecte Steuern, und auch hier ist eine einheitliche Regelung derselben im Interesse der Industrie und ihrer Absatzfähigkeit nothwendig.

So ergibt das wirtschaftliche und sociale Leben eine Reihe von Gebieten, wo eine einheitliche Regelung auf großen Gebieten einfach eine Forderung moderner Wirtschaftspolitik ist und wo jede Absonderung eine Schädigung der eigenen Industrie wäre. Und wäre die Entwicklung 1749 nicht unterbrochen worden, so hätten wir ohne Zweifel all' dies für die ganze Monarchie, weil ja die Ansätze dazu schon unter Karl VI. vorhanden waren. Und gerade das Bewußtsein der inneren Berechtigung und der Nothwendigkeit des Gemeinsamen würde die gemeinsamen Bande unter den einzelnen Ländern und Völkern viel inniger gestalten, als der geistlose Centralismus, der alles haben will, nicht aus sachlichen Gründen, sondern weil die centralistische Bureaucratie ihrer ganzen Natur nach immer mehr um sich greift, bis sie sich selbst zum Selbstzweck wird.

Es ist selbstverständlich, daß das böhmische Staatsrecht die centralistische Verwaltung nicht kennt. Den böhmischen Ländern gehört nach Recht und Billigkeit die alte, durch die böhmische Hofkanzlei repräsentirte einheitliche Verwaltung. In der Gesetzgebung ist das Gemeinsame eine Nothwendigkeit, in der Verwaltung spricht alles, auch ohne Rücksicht auf das historische Recht, für die Verwaltung, wie sie das Staatsrecht will. Die Verwaltung soll und muß sich dem Leben anpassen und das kann nur eine Verwaltung, die dem Lande gehört, das Land kennt und liebt, und nicht eine Verwaltung, deren oberste Leitung entscheiden soll über das Wohl und Wehe von ganzen Ländern,

welche sie kaum dem Namen nach kennt. Und ein der Reichsvertretung verantwortlicher Minister jeder Ländergruppe, wie z. B. der für die böhmischen Länder würde wohl genügen, um das constitutionelle Princip der Ministerverantwortlichkeit für die Durchführung der gemeinsamen Gesetze, welche die Reichsvertretung beschließen würde, zu wahren und aufrecht zu erhalten. Nur für die Militärverwaltung würde man unzweifelhaft der einheitlichen Verwaltung den Vorzug geben und dieselbe kaum angreifen wollen, umsomehr, als ja niemand durch die Restituierung des böhmischen Staatsrechtes eine Schwächung der Machtstellung des Reiches will.

Ebenso wenig soll das böhmische Staatsrecht die finanzielle Kraft der Monarchie schwächen. Das gemeinsame Budget würde allerdings geringer werden, da ja die Länder die Lasten der Verwaltung übernehmen müßten, aber für all' das, was gemeinsam bleiben würde, für die finanziellen Verpflichtungen des Staates, müßten die Länder in denselben Verhältnisse aufkommen, in welchem sie es bisher thaten. Unzweifelhaft ist es jedoch, daß die Länder durch die Möglichkeit der vollen Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte, durch die Freiheit der Bewegung, welche ihnen gegeben wäre, viel leistungsfähiger würden auch in Bezug auf die Tragung der gemeinsamen Lasten der Monarchie.

Es ist hier, wie gesagt, unmöglich, vorläufig auf alle Einzelheiten einzugehen, und ein vollständiges Bild zu geben, wie nach der Restituierung des böhmischen Staatsrechtes die westliche Reichshälfte aussehen würde.

Nach dem, was gesagt wurde, kann wenigstens soviel als feststehend betrachtet werden, daß auch die Verfechter des böhmischen Staatsrechtes die Idee einer lebensfähigen und kräftigen Realunion nicht von sich weisen, und daß ihnen alles vorschwebt, nur nicht die Zerreißung und Schwächung des Reiches. Ebenso wenig kann hier auf die Frage eingegangen werden, wie die übrigen, jetzt im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach der Restituierung des böhmischen Staatsrechtes gestaltet werden sollten. Die Geschichte gibt hier allerdings eine klare Antwort. Vor 1749 waren die österreichischen Erbländer ebenso selbständig und souverän, ebenso in ihrer Einheit repräsentirt durch die österreichische Hofkanzlei, wie die böhmischen durch die böhmische. Auch die Frage zu berühren, ob aus den südslavischen Ländern und Gebieten, soweit sie zu dieser Reichshälfte gehören, ein selbständiges Gebiet zu bilden wäre, halten wir uns nicht für be-

rechtigt. Soviel kann jedoch bemerkt werden, daß selbst Maria Theresia vor 1749 aus Krain, dem Litorale, aus Görz und Gradisca ein beinahe selbständiges Gebiet mit dem Centrum in Laibach gebildet hat. Was Galizien und die Bukowina anbelangt, so würde ihre Anpassung an die neue Gestaltung der westlichen Reichshälfte die wenigsten Schwierigkeiten bieten.

Der Versuch, welcher hier gemacht wurde, diejenigen Gebiete anzudeuten, welche das Gemeinsame des Reiches bilden könnten, will eben nichts anderes sein, als eine Andeutung, wie sich die Dinge gestalten könnten. Aber schon daraus läßt sich wohl ersehen, daß die Lösung der Frage zwar eine schwierige, aber keine unmögliche ist und daß sie auf keinen Fall die Einheit des Reiches, wo sie noththut, in Frage stellen würde. Zur Lösung dieser Aufgabe ist nichts nothwendig als guter Wille und die Erkenntnis, daß nichts die Einheit so schädigt, als wenn sie gewaltsam eingeführt wird, und dazu noch dort, wo die Natur der Dinge eine freie Entfaltung der Eigenthümlichkeiten einzelner Länder und Völker geradezu fordert. Und zweitens ist dazu nothwendig, daß man Gebiete schafft, wo eine moderne Verwaltung möglich ist. Auf allzukleinen Gebieten ist es undenkbar, dort ist das Feld für die Verwaltung mehr localen Charakters. Die alten historischen Gruppen der böhmischen und der österreichischen Länder geben die Handhabe zu solchen Formationen. Auf dieser Grundlage wäre die Gesetzgebung und Verwaltung zwar keine einheitliche im ganzen Reiche, dafür wäre sie aber lebenskräftig und wohlthätig, sie würde eben dem entsprechen, was unser Reich seiner geschichtlichen Mission nach sein soll, ein Bund verschiedener Länder und Völker, wo alle frei sich entwickeln können und eben für diese Möglichkeit einer freien Entwicklung bereit wären, diesen Bund gegen alle Angriffe von außen im eigensten Interesse und mit allen Kräften zu verteidigen. Der Centralismus kann nie mehr als eine mechanische, oberflächliche Einheit schaffen, das föderalisierte Reich würde die höhere Einheit glücklicher und freier Länder und Völker vorstellen, wie sie einzig dem Ideale eines freien modernen Staatswesens entspricht.

## V.

## Centralismus und Decentralisation.

Die historischen Rechte der Länder und Völker haben oft ein eigenes Schicksal. Das Leben mit seiner ewig neuen Entwicklung, mit seinen immer neuen, höheren Formen geht so oft über sie hinweg, und ohne gewaltsamen Rechtsbruch, einfach durch das neue Leben werden sie alt, zu verblaszt, um demselben noch lebensfrische Farben geben zu können. Und oft schafft auch der gewaltsame Einbruch in alte Rechte lebensfähigere Formen, und man ehrt das alte als eine historische, ehrwürdige Reliquie, sehnt sich aber nicht mehr darnach und überläßt es den Historikern.

Und ein jeder, der für historisches Recht kämpft und einsteht, muß sich die Frage vorlegen, ob das, wofür er kämpft, etwas höheres, besseres will, als dasjenige ist, was an die Stelle des historischen Rechtes gesetzt wurde. Das sind die Zweifel, welche ein jeder überwinden muß, der nicht gewohnt ist, politische Programme gedankenlos zu übernehmen, und der weiß, daß jeder politische Kampf auch für das beste Recht neue, bessere Lebensbedingungen für das Land und das Volk schaffen muß, wenn er nicht sammt seinem edlen Idealismus an dem Stein der Wirklichkeit zerprallen will. Niemand zweifelt in Böhmen an der rechtlichen Unanfechtbarkeit des böhmischen Staatsrechtes, aber manche haben Zweifel ausgesprochen an der Erspießlichkeit des Kampfes für dasselbe. Die durch den Centralismus geschaffenen Thatfachen, das Angewöhnnte, Eingelebte seiner 150jährigen Verwaltung, der lange fruchtlose Kampf gegen denselben haben manchem müden Kämpfer den Glauben an den Sieg und an den endlichen Erfolg benommen, und manchem Stürmer war der Kampf zu lang und die praktischen Resultate zu entfernt. Doch all' dies mit Unrecht. Denn der Kampf für das böhmische Staatsrecht ist nicht allein die Treue zu dem alten, guten Recht der böhmischen Krone, nicht allein der Idealismus eines Volkes, das seine Vergangenheit ehrt und hochhält, son-

dern es ist gleichzeitig das Wollen eines Besseren, einer höheren, erspriechlicheren Ordnung der Dinge in den böhmischen Ländern und in der Monarchie, als sie je der unnatürliche Centralismus abgeben konnte.

Hier steht das böhmische Volk mit seinem ersten Wollen mitten in dem modernen Streit zwischen Centralismus und Decentralisation. In dem centralisirtesten Reich, in Frankreich, fängt man an, an der Möglichkeit der geradlinigen Schöpfung der großen Revolution und ihres Testamentsvollstreckers, Napoleon I., zu zweifeln, und kein geringerer als Daine gab diesen Zweifeln den glänzendsten Ausdruck. In Italien ist der Gegensatz zwischen Nord und Süd durch das neue centralisierte Reich kaum verdeckt, und der Centralismus des vereinigten Italiens hat auch in der That noch nicht bewiesen, daß er culturell und wirtschaftlich eine unbestreitbare Wohlthat für Italien bedeutet. Das alte England kämpft mit allen Kräften gegen die Forderungen Irlands, Wales, Schottlands. Norwegen löst die Bande, welche es mit Schweden vereinigen, und die Unnachgiebigkeit Schwedens scheint nicht das beste Mittel zu sein, um die Union zu kräftigen und aufrecht zu halten. Ueberall der Kampf um die Selbständigmachung von Ländern und Völkern, welche durch Geschichte und ihre angeborene Eigenart berechtigt zu sein glauben, eine freie, ungehinderte Entfaltung ihrer Individualität verlangen zu können. Und je schärfer der Widerstand der centralistischen Macht, desto weiter und ungestümer die Forderungen nach Selbständigkeit und Freiheit von allem fremden Einfluß.

Und wenn wir absehen von dem politischen Kampf um Freiheit und Selbständigkeit, wie wir ihn in Irland und Norwegen haben, der seine eigenen, speciellen Ursachen hat, so müssen wir zugeben, daß die Forderung nach Decentralisation die nothwendige Folgerung des modernen culturellen und wirtschaftlichen Lebens ist.

Der absolutistische Staat des 18. Jahrhunderts brauchte den Centralismus, um die Idee der absoluten Gewalt des Monarchen oder des Convents, oder eines Napoleon durchzuführen und auf die Spitze treiben zu können. Und der Staat der damaligen Zeit konnte auch diese Aufgabe auf sich nehmen. Er wollte zwar überall eingreifen, überall verbessern und regulieren, aber die culturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren so einfach, daß der Staat die überall eingreifende und regelnde Thätigkeit der Gemeinden und Corporationen ohne besondere Schwierigkeit ersetzen, ja verbessern konnte. Und es lag

auch im Geiste der Zeit, daß die Regelung des Wirtschaftslebens, welches anfing ins Große zu wachsen und die localen Grenzen durchzubringen, ein höherer Verwaltungsorganismus, der Staat, in die Hand nahm. Und als das Wirtschaftsleben immer intensiver, immer verwickelter wurde, kam die Theorie von der Freiheit der wirtschaftlichen Entwicklung auf, schüttelte die Fesseln der bureaukratischen Beaufsichtigung von sich ab, und der Staat, welchem man höchstens die Aufgaben eines Nachwächters überlassen wollte, konnte diese seine Pflichten auch durch eine centralistische Bureaucratie, durch seine Gerichte und Polizei erfüllen.

Es ist jedoch anders geworden mit den Ansichten über den Staat und seine Pflichten. Die socialen Aufgaben des Staates werden immer ernster, und immer tiefer will man den Staat eingreifen lassen in das wirtschaftliche Getriebe und die sociale Schichtung der Gesellschaft. Die staatlichen Unternehmungen wachsen ins Unendliche, und der Staat dringt mit seinem Einfluß, mit seiner Thätigkeit immer tiefer ein in die individuelle Sphäre jedes Einzelnen. Und diese Entwicklung hat lange noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Der Staat kommt ja erst allmählich zum Vollbewußtsein seiner socialen Pflichten und Aufgaben, und der Uebergang der privaten Unternehmungen in die öffentliche Verwaltung, der immer größerer Einfluß der staatlichen Verwaltung auf die Privatunternehmungen, welche dazu durch ihre Ringe und Cartelle selbst die beste Handhabe bieten, ist die Entwicklung der nächsten Zukunft, mit welcher gerechnet werden muß, ob man sie schon billigt oder nicht.

Das alles kann der große centralistische Staat nicht leisten. Je tiefer er eingreift in das Leben des Einzelnen, desto schonender, umsichtiger muß er vorgehen, desto mehr muß er individualisieren, das Besondere des Landes, der Gegend, der Bevölkerung berücksichtigen. Die schablonenhafte, geistlose Art eines hypertrophischen Centralismus, der schablonenhaft sein und bleiben muß, weil er eben allzu verschiedene Verhältnisse einheitlich ordnen und regeln muß und ohne Schablone einfach nicht vorwärts kann, wäre die ärgste Last, ein Alpdruck für das individuelle Leben in einem Staate, dessen Verwaltungspflichten immer intensiver und weiter werden. Und seine Pflichten würde ein solcher centralistischer Staat nicht einmal erfüllen können, weil eben das tiefere Eindringen in das wirtschaftliche und sociale Leben eines Einzelnen ohne Individualisierung nicht denkbar und diese für eine Bureaucratie

unmöglich ist, welche aus einem einzigen entfernten Centrum ihre Gedanken und ihre Initiative schöpfen muß. Das ist unmöglich in einem Reiche mit einer einheitlichen Nationalität, wie Frankreich, weil eben auch hier der Norden Frankreichs etwas anderes ist als der Süden, aber geradezu undenkbar ist es in einem Conglomerat von verschiedenen Ländern und Völkern, für welches man nicht einmal den Namen gefunden hat, und welches doch unsere Reichshälfte bildet. Man denke sich eine einheitliche Verwaltung in Dalmatien, in Galizien, in Tirol und in Böhmen, und dazu noch von Wien aus geleitet durch Beamte, welche allzuoft von den „Provinzen“ höchstens noch die Alpen wegen ihrer frischen Gebirgsluft kennen, und welche, wenn sie auch aus einem der Länder kommen, doch die übrigen nicht kennen. Und das ist ein Vorwurf, der selbstverständlich nicht die Beamten trifft, sondern das unmögliche System.

Wenn daher sogar von den Franzosen über den Centralismus geklagt wird, so ist es mehr als natürlich, daß bei uns alle, welche nicht durch den Centralismus besondere politische Ziele befolgen wollen, im Interesse der Monarchie eine weitgehende Decentralisation wünschen müssen. Umso mehr, wenn wir uns die kleineren deutschen Staaten ansehen. Das neue Deutschland ist förmlich zu beneiden, wie es bei der vollständigen Freiheit der kleinen Staaten, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung doch das dem Reiche Gemeinsame suchen und pflegen kann!

Ökonomisch ist ja eine weitgehende Decentralisation für uns geradezu eine unumgängliche Nothwendigkeit. Es fehlen uns die nothwendigsten Bedingungen für die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Kräfte und dies wird jeden Tag gefährlicher in der schwierigen Lage, in welcher wir uns befinden. Sehen wir nur Deutschland an mit seinem ausgebildeten Eisenbahnsysteme, mit seinen Canälen, vergleichen wir, was einzelne relativ kleine deutsche Länder im Fachschulwesen geleistet, was sie für die Landwirtschaft gemacht haben! Wie wollen wir mit unserem hypertrophischen Centralismus da nachkommen? Es mangelt uns an Mitteln und vor allem an der Möglichkeit, in den einzelnen wirtschaftlich so absolut verschiedenartig entwickelten Ländern etwas großes zu unternehmen. Wie sollen wir z. B. der schweren landwirtschaftlichen Krise beikommen, wenn wir sie nach einer Schablone in Galizien, in den Alpenländern und in Böhmen bekämpfen wollen? All dies ist nur auf kleineren, gleichartig gestalteten Gebieten möglich,

und nicht auf eine und dieselbe Art in einer Anzahl von Ländern, welche höchstens das gemeinsam haben, daß ihre Vertreter in einem Parlamente zusammenfügen und da wegen der Unmöglichkeit, so ungleiche Verhältnisse auf gleiche Art zu regeln, einfach nicht vorwärts können. Und das gilt nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für das Gewerbe. Wie kann man die gewerblichen Verhältnisse in Galizien, in den Alpenländern und in Böhmen gleichartig behandeln, wenn in allen diesen Gebieten die wirtschaftlichen Lebensbedingungen für die capitalistische Production und für das Gewerbe so ganz und gar verschieden sind? So wird denn auch durch die centralistische Gesetzgebung und Verwaltung in allen diesen Lebensfragen unserer wirtschaftlichen Entwicklung nichts gemacht werden, und die Förderung unserer ökonomischen Lebensinteressen wird über die guten Absichten und wohlgemeinten Reformpläne nicht weiter kommen.

Wenn wir sehen wollen, was ein freigemachtes Land in ökonomischer Beziehung kann, so sehen wir uns Ungarn an, und weil wir nicht einmal schrittweise vorwärts können, wird Ungarn mit seinem kühnen Flug ins Große für unsere Industrie bald so gefährlich werden, wie es schon unsere Landwirtschaft arg geschädigt hat. Gerade hier in den materiellen Fragen werden sehr bald auch die Deutschen in den böhmischen Ländern erkennen, daß auch für sie das böhmische Staatsrecht mehr ist als der Streit um alte, vergilbte Pergamente. Und auch die übrigen Länder und Ländergruppen würden durch die Decentralisation, welche die Restituirung des böhmischen Staatsrechtes auch für sie nothwendig zur Folge hätte, erst in die Lage kommen, ihre ökonomischen Kräfte ungehindert, frei nach ihrer Eigenart entwickeln zu können. Denn ohne ein thatkräftiges Eingreifen der öffentlichen Verwaltung ist heute das Wirtschaftsleben undenkbar; sie muß die Bedingungen schaffen, welche die Production einfach haben muß, um die Concurrenz günstiger gestellter Produktionsgebiete auszuhalten. Und diese planmäßige, ausgiebige Unterstützung der Landwirtschaft und der Industrie kann nur dort gegeben werden, wo durch Gesetzgebung und Verwaltung für culturell und wirtschaftlich womöglich homogene Gebiete gesorgt werden soll, wo die Kräfte durch Unkenntnis der Verhältnisse nicht zerplittert werden in Kleinigkeiten, die theuer sind und niemandem helfen, und wo auch der Steuerzahler zu allen Opfern gerne bereit ist, weil er sieht, daß durch seine Steuergelder seine wirtschaftlichen Lebensbedingungen besser werden, weil sie verwendet werden zur Hebung der productiven Kraft

eines Wirtschaftsgebietes, zu dem er selber auch gehört und dessen Wohl und Wehe er theilt. Das unangenehme Gefühl, welches z. B. ein böhmischer Fabrikant hat, wenn er sieht, daß mit seinen Steuergeldern in Galizien Eisenbahnen gebaut werden, welche zwar vorderhand die Consumtionskraft Galiziens heben, aber binnen kurzer Zeit eine Concurrenzindustrie hervorrufen werden, mag nicht ganz edel, aber auch nicht ganz unberechtigt sein. Gerechter wäre es, wenn sein Steuergeld zu der Hebung der Productionskraft, zur Erbauung von Eisenbahnen, Canälen im eigenen Lande angewendet würde, was ja andererseits auch Galizien aus eigenen Mitteln gerne thun würde und könnte. Ebenso liegen die Dinge in der Landwirtschaft. Es würde dem galizischen Steuerträger gewiß schwer fallen, durch seine Steuergelder eine ausgiebige, planmäßige Melioration in den Alpenländern, in Böhmen zu ermöglichen, weil ja dadurch seine eigene Absatzfähigkeit leiden würde. Und bei einer Regelung der bäuerlichen hypothekarischen Schulden würde sich auf jeden Fall ein Land oder eine Landesgruppe bedanken, die Garantie für die neuen Schuldscheine in einem anderen Lande zu übernehmen. Das sind Verhältnisse, welche nicht abzuändern sind, welche trotz des starren Centralismus nicht anders werden, weil eben die verschiedenen Länder unserer Reichshälfte durch Geschichte und die verschiedenen Verhältnisse einander zu weit und entfernt liegen, als daß in ihnen der formalistische Centralismus das Bewußtsein der Gemeinsamkeit ihrer Interessen hätte hervorbringen und ausbilden können.

Und wenn schon im wirtschaftlichen Leben der Centralismus nur ein Hemmschuh ist für jede gesunde Entwicklung, so ist er für das culturelle Leben der einzelnen Völker geradezu eine Gefahr. Der Centralismus fördert hier geradezu das oberflächliche, schablonenhafte der Bildung, was das schlimmste in unserer modernen Kultur ist. Durch die Verallgemeinerung der Schulbildung ist ja ohnehin dieser Uebelstand die schwerste Sorge eines jeden geworden, der es mit der Volksbildung ernst nimmt. Kommt dazu noch der oberflächliche Centralismus, der die einheitliche Ausbildung des Schulwesens am Ende nur in der bureaukratischen Uniformität des Lehrpersonals und in der einheitlichen Erledigung der bureaukratischen Formalitäten des Schulwesens findet, so können die Resultate des besten und idealsten Willens nur ein oberflächliches, mechanisches Wissen, aber nie und nimmer eine tiefe, ernste Bildung des Volkes sein. Die Schule wird durch den

Centralismus zu sehr ein „Politikum“. Die Schule soll national sein, sie soll das Heiligthum der Nation sein, dort soll die Jugend nicht nur lernen, sondern auch erzogen werden, erzogen werden durch all' das Ideale, was eine Nation hat und anstrebt, in der Liebe zum eigenen Volksthum — weil darin eines der stärksten sittlichen Elemente liegt, welches man in das Leben mit seinem aufreibenden Kampfe hineinbringt. Das vermag aber eine Schule nicht, deren oberster Leiter zumeist nicht einmal die Sprache des Volkes kennt, und der im Geiste seines centralistischen Amtes in der Schule nur ein großes Gebiet sieht, auf welchem der stramme centralistische Bureaukratismus mit seinen geistlosen Formalitäten eingeführt werden kann. Den Geist der Nation versteht die oberste Leitung ihrer Schule nicht, und sie muß daher nothgedrungen nur auf das äußerliche, formalistische ihre ganze Thätigkeit beschränken.

Aber nicht nur die Schule von der Volksschule bis zum Gynasium, das ganze culturelle Leben der Nation beeinflusst die Unterrichtsverwaltung. Sie hat die Universitäten in der Hand, die Kunstakademien, sie hat ihren Einfluß auf die Akademien der Wissenschaften und für die Kunst und Literatur hat sie überdies ihre Stipendien und Unterstützungen. Und all' dies hat bei uns für die nichtdeutschen Völker gewöhnlich ein Minister in der Hand, der von dem culturellen Leben einzelner ihm anvertrauter Nationen kaum eine Ahnung hat. Das geistige Leben einer Nation verlangt vor allem Liebe, Verständnis und Umsicht, wenn man in dasselbe fördernd eingreifen will, und bei uns überläßt man es einer Behörde, welche im besten Falle in der Förderung des culturellen Lebens der einzelnen Völker die Erfüllung ihrer bureaukratischen Amtspflicht sieht, wenn sie nicht aus nationaler Voreingenommenheit die Entwicklung einer anderen Nation geradezu mißlieblich ansieht. Jeder objectiv Denkende muß wohl einsehen, daß das ein unmöglicher Zustand ist.

Und dabei vergesse man nicht, wie all' das auf die einzelnen Völker selbst einwirken muß. Z. B. auf das böhmische Volk! Keine andere Nation hängt inniger an ihrem culturellen Leben, kein Opfer ist dem böhmischen Volke zu schwer, um sein geistiges Leben zu heben und zu fördern. Alle Liebe zum eigenen Volksthum und alle Hoffnungen für seine Zukunft legt das böhmische Volk in die Vertiefung und Veredelung seines culturellen Lebens. Es ist stolz auf seine Vergangenheit, weil es unter den ersten in Europa war, die für die Freiheit

des Gewissens gekämpft und gelitten. Die Böhmen sind stolz auf ihren alten, kriegerischen Ruhm, aber ihre historische Größe sehen sie doch darin, daß sie der Welt einen Hus und einen Komenský gaben. Das Kleinste und Höchste, was die Böhmen der Nachwelt gaben und was einst erst zu Ehren kommen wird, war doch die Lehre der böhmischen Brüder, die Religion reinsten christlicher Liebe und Duldung. Und in der Fortpflanzung dieser Traditionen, in der Pflege des echten Humanismus, welcher so noth thut in der Welt des socialen Classenkampfes, in welchem wir leben, sehen die Besten des böhmischen Volkes seine culturelle Zukunft und seine geschichtliche Mission.

Und die centralistische Unterrichtsverwaltung? Die verbietet den Schulkindern, einen Komenský zu feiern, die würde aus der böhmischen Geschichte am liebsten alle Blätter ausreißen, worauf geschrieben steht, was das böhmische Volk für die Freiheit des Gewissens gethan und gelitten, und mit der Geschichte dort anfangen, wo die centralistische Bureaucratie in den böhmischen Ländern die ersten Versuche machte, durch ihre Germanisation die wohlthätigen Wirkungen der Reformen Maria Theresias zu beweisen. Man kann sich doch nicht wundern, daß nichts das böhmische Volk so schmerzt und beleidigt als das Gefühl, daß sein geistiges und culturelles Leben in der Hand einer Behörde liegt, welche vielleicht bureaukratisch musterhaft geleitet ist, die aber für das, was das Volk will, was es von der Zukunft ersehnt, was in ihm das Beste und Idealfste ist, absolut kein Verständnis hat. Wenn es nichts anderes gäbe, als dieses erniedrigende Gefühl, daß das böhmische Volk trotz seiner Vergangenheit und trotz seiner heutigen Bedeutung für das Reich nicht einmal sein geistiges Leben frei, nach seiner Eigenart verwalten kann, so dürfte schon deswegen der staatsrechtliche Kampf nicht aufgegeben werden.

Anschaulichler jedoch als alle Argumente spricht für die Decentralisation bei uns das Beispiel der Nachbarstaaten. Welchen Aufschwung Ungarn seit 1867 genommen, wäre unnütz zu sagen, wir fühlen es alle lebhaft genug. Nehmen wir lieber Deutschland mit seinen kleinen Staaten. Das kleine Sachsen ist geradezu ein typisches Beispiel dafür, was auch ein kleiner, aber homogener, gut verwalteter Staat kann. Wie weit ist es vor Böhmen, welches doch das reichste Land der Monarchie ist. Und Baden, Württemberg, um nur diese zu nennen, wie musterhaft sind sie verwaltet in ökonomischer Hinsicht! Und selbst Preußen fürchtet eine einschneidende Decentralisation nicht,

wo es die Natur der Sache verlangt. Um nur ein Beispiel zu nennen, wird es genügen, auf die vollständige Decentralisation der Staatsbahnen in Preußen hinzuweisen! Und der ganze erstaunliche Reichthum des culturellen Lebens in Deutschland läßt sich nur erklären durch den Wetteifer der kleinen Staaten, in cultureller Beziehung den anderen den Rang abzulaufen. Wie viele Centren geistigen und culturellen Schaffens gibt es in Deutschland und wie mächtig hat diese Decentralisation der geistigen Arbeit den wissenschaftlichen und künstlerischen Ruhm Deutschlands gefördert! Wie günstig ist in dieser Beziehung die Lage Deutschlands gegenüber Frankreich, wo auf Kosten des ganzen Landes Paris alles absorbiert, was geistig unter den Franzosen von Bedeutung ist. Besser als anderswo verstehen wir die Klagen so vieler unter den Franzosen über die Nachtheile der hypertrophischen Metropole für das culturelle Leben des Landes. Und trotz der kleinen Staaten hat Deutschland seine Einheit errungen und es steht so reich und mächtig da, so geeint überall dort, wo das moderne Leben die Einheit erfordert, daß es in dieser Beziehung den Vergleich mit keinem centralistischen Staate zu scheuen braucht.

Und kein anderes Reich fordert in einem solchen Maße die Decentralisation wie das unfrige. Die natürliche Bodenbeschaffenheit der Alpengruppe, der Karstgruppe, der Sudetenländer, Galziens und der Bukowina, die Verschiedenheit der Völker, ihrer Bildung und Kultur, die Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Entwicklung, alles spricht dagegen, daß man so disparates zu einer Einheit zwingt, welche nur formalistisch und oberflächlich sein kann. Die Aufgabe und Mission unserer Monarchie liegt ja gar nicht in der Herstellung der Einheit der Verwaltung und ihrer Sprache, in dem Verwischen des national Charakteristischen und in der Schaffung eines neuen, farblosen östereichischen Volkstypus in dem Geiste unserer farblosen Bureaucratie, sondern darin, daß alle unter dem Scepter unserer Dynastie vereinten Völker frei und ungehindert ihre nationale Eigenart entwickeln können, daß sie wirtschaftlich alle Wohlthaten eines großen Staatswesens genießen, ohne von ihm in ihrer ökonomischen Individualität gehindert und gedrückt zu werden, und daß sie, geeint durch den Glauben an die Erfüllung der großen Aufgabe, aus unserem Reich den Hort seiner Völker zu machen, die Existenz und die Großmachtstellung des Reiches allen gegenüber vertheidigen können. Dieser Glaube an das Reich macht seine Stärke aus in Stunden der Gefahr, nicht die centra-

listische Bureaucratie. Und den Glauben können nur Völker haben, welche sich frei fühlen in ihrer Entwicklung und die nicht bei jedem Schritte fühlen, daß ihnen Unrecht geschieht.

Im Interesse des Reiches, seiner Völker, seiner Macht nach außen und seiner inneren Stärkung liegt es, unter Wahrung der nothwendigen Einheit des Ganzen den Theilen ihr Recht und die Freiheit zu geben. Der Kampf des böhmischen Volkes für die Restituierung des böhmischen Staatsrechtes ist also ein Kampf für das Höhere, Bessere, Natürlichere, als es der bisherige Zustand ist; der Kampf hat für sich nicht nur das unbestreitbare historische Recht, sondern auch seine innere Berechtigung, indem durch die Decentralisation erst wieder der Zustand hergestellt wird, wie er der natürlichen Gestaltung, der Verschiedenartigkeit der Bevölkerung und der geschichtlichen Entwicklung unseres Reiches entspricht, und wie er allein eine freie, ungehinderte Entwicklung aller seiner culturellen und wirtschaftlichen Kräfte ermöglicht.

## VI.

## Der nationale Friede.

Maria Theresia hat jedoch noch etwas ihren Völkern hinterlassen, wofür dieselben allerdings nicht besonders dankbar sein können — den nationalen Kampf. In den böhmischen Ländern war seit 1627 die absolute Gleichberechtigung das stricte Recht, welches übrigens noch heute gilt. Maria Theresia schuf den Centralismus und seine Bureaucratie, die allmählich zu einer Welt für sich heranwuchs, welche sich von der übrigen nicht nur im Amt abgesondert hat, sondern naturgemäß für sich auch eine Sprache als gemeinsames Verständigungsmittel haben wollte. Sie wollte eins sein, abgesondert von den Völkern, die sie beglücken sollte; in dieser Abgeschlossenheit und Ueberhebung sah sie ihre Kraft. Und weil sie meinte, die centralistische Bureaucratie sei die Verkörperung des neuen Oesterreichs, wollte sie auch, daß ihre Sprache, die deutsche — die österreichische werde. Der Centralismus, kaum geschaffen, gebar die Germanisation, und mit den centralistischen Beamten wurden deutsche Schulen für die nichtdeutschen Völker errichtet, damit diese die Beamten, welche doch auch unter Maria Theresia des Volkes wegen da waren und nicht umgekehrt, auch verstehen können. Und dieser Ueberzeugung, daß die Völker wegen der Aemter deutsch lernen müssen, ist die centralistische Bureaucratie treu geblieben, weil sie ja aus ihrem Ureigensten hervorgeht, aus ihrer Selbstüberhebung.

Es ist mehr als natürlich, ja geradezu selbstverständlich, daß sich unter den Deutschen eine große Partei fand, welche diese Traditionen der centralistischen Bureaucratie übernahm und vereint mit ihr die Centralisation und den deutschen amtlichen Charakter Oesterreichs vertheidigte. Daraus mußte der große nationale Kampf entbrennen, unter dem wir Alle leiden. Hier gilt es keine Vorwürfe zu erheben, sondern nur mit den Thatfachen zu rechnen. So lange es möglich war, daß die Deutschen allein die Majorität des Parlaments bildeten, war diese Politik des Centralismus und des Kampfes für die deutsche Staats-

sprache begreiflich, seitdem jedoch die Deutschen, um eine Majorität zu bilden, immer an eine Partei angewiesen sind und sein werden, welche weder deutsch noch centralistisch ist, könnte man vielleicht hoffen, daß auch die Deutschen veranlaßt werden könnten, mit den vollkommen veränderten Umständen auch ihr Programm zu modificieren.

Es wäre naiv, in dieser Beziehung an Gefühle zu appellieren, daran, daß die Deutschen seit Jahrhunderten mit den Böhmen die Länder der Krone Böhmens bewohnen und mit ihnen alle die wechselvollen Schicksale der Geschichte getragen haben. Mehr würde bedeuten, wenn die Deutschen ganz objectiv, rechnungsgemäß die Bilanz der Politik ziehen würden, welche sie mit soviel Ausdauer, und in der Blütezeit der liberalen Partei mit soviel Talent und Geschick verteidigt haben.

Das Activum ist minim geworden. Indem die Deutschen die Majorität des Parlaments verloren haben, sind sie darauf angewiesen, durch ihre Politik nur zu verhindern, daß die Regierung und das Parlament ihren sogenannten Besitzstand nicht angreifen. Aber diese passive Politik ist doch keine Politik der Zukunft! Und übrigens ist sie auch auf schwache Füße gestellt. Sie ist nur solange möglich, als die Czechen in ihrer absoluten Negation der jetzigen Verhältnisse verharren.

Es kann jedoch im Falle einer umfassenden Wahlreform die slavische Majorität des Abgeordnetenhauses so groß werden, daß sich in Böhmen eine Strömung Bahn bricht, welche die böhmischen Abgeordneten zwingen wird, diese Gelegenheit zu benützen, um bei aller theoretischen Treue zum Staatsrechte durch die Ergreifung der Macht, die sich ihnen bieten würde, nationale, politische und wirtschaftliche Vorteile für das böhmische Volk zu erreichen.

Und aus Böhmen kommen keine Altcechen mehr, sondern immer eine thatkräftige, energische Partei, welche es verstehen wird, die gebotene Gelegenheit auch gehörig auszunützen. Wie leicht könnte dann aus dem deutschen Centralismus ein slavfreundlicher werden! Und das alles ist mehr als eine theoretische Supposition. Macht der Abbröckelungsprocess der liberalen Partei weitere Fortschritte, so ist diese Entwicklung gar nicht unwahrscheinlich. Die Gewalt der Thatsache, daß es in unserer Reichshälfte doch bei weitem mehr Slaven gibt als Deutsche, und daß alle Deutschen nie durch eine Partei vertreten sein werden, ist doch nicht zu unterschätzen, umsomehr als einmal durch die Demokratisierung der Wahlordnungen auch die parlamentarische Vertretung der

Slaven viel homogener und einheitlicher wird. Und als czechischer Politiker muß man wirklich einen ernsten und tiefen Glauben an den höheren culturellen, socialen und wirtschaftlichen Gehalt des böhmischen Staatsrechtes haben, um eine solche Politik dem böhmischen Volke nicht zu empfehlen, sondern treu zu bleiben dem Staatsrechte und der Idee einer Verständigung mit den Deutschen!

Und andererseits kann auch die centralistische Verwaltung, welche den Deutschen so theuer ist und welche sie so warm verteidigen, in nationaler Beziehung nicht mehr das leisten, was sie früher konnte. Die nichtdeutschen Völker leben heute ein anderes Leben als noch vor dreißig Jahren, und der Centralismus ist heute wohl stark genug, um mit Hilfe des nationalen Streites in Böhmen den Parlamentarismus in Ohnmacht zu halten und durch sein Uebergreifen in alles, was geschieht, vieles zu verderben, aber er ist nicht mehr stark genug, um die innere Stärkung und das stetige Wachsen der Widerstandskraft der slavischen Völker zu verhindern.

Je geringer und je bedrohter das Activum der centralistischen deutschen Politik, desto größer ist ihr Passivum, und dieses tragen wir Böhmen mit den Deutschen zusammen zu gleichen Theilen. Vor allem in wirtschaftlicher Beziehung! Nur durch den Kampf in Böhmen wurde es möglich gemacht, daß der Ausgleich mit Ungarn so gegen uns ausgefallen ist und daß seitdem Ungarn in allen, auch den vitalsten Streitfragen immer Sieger bleibt.

Die ökonomische Entwicklung Ungarns, die mit Riesenschritten vorwärts eilt, geht direct gegen die Interessen der Industrie in den böhmischen Ländern, und es wird nicht lange dauern, so wird für die eigene Industrie Ungarns, welche von staatswegen geradezu treibhausartig gepflegt wird, sogar Ungarn selbst als Absatzgebiet zu klein sein! Was wird dann die nordböhmische und die mährische Industrie anfangen?

Und solange Ungarn zu den gemeinsamen Lasten, zu den unproductiven Ausgaben der Kriegsmacht und der Kriegsschuld nur 31 Procent beiträgt, wird es bei seinem immer steigenden Reichthum immer mehr Mittel haben, um seine Industrie durch Staatszuschüsse, Steuernachlässe, Tarifpolitik etc. mächtig zu fördern. Und daß die deutsche und böhmische Landwirtschaft unter der ungarischen Concurrenz gleich leiden, ist jetzt allen ebenso klar, als daß wir, weil wir durch unseren nationalen Streit geschwächt sind, gegen alle, auch die ungesetzlichen

und vertragswidrigen Uebergriffe Ungarns einfach machtlos sind. Und dieselbe Entwicklung wird auch Galizien durchmachen, und wir werden da allmählich den zweiten historischen Absatzmarkt für unsere Industrie verlieren, und die galizische Landwirtschaft wird bald die unsere ebenso drücken, wie die ungarische.

Wir können allerdings gegen die ökonomische Erstarkung Galiziens nichts machen und niemand will es auch, darum handelt es sich auch nicht. Aber darum handelt es sich, daß wir beizeiten alles unternehmen, um unsere Landwirtschaft und unsere Industrie auf alle Fälle zu stärken und zu kräftigen, damit sie widerstandsfähig bleibt. Und das geht ohne eine intensive gesetzliche und administrative Thätigkeit nicht, und diese ist nur dann möglich, wenn man durch eine weitgehende Decentralisation ihre Actionsfähigkeit freimacht. Im Interesse der deutschen Industrie und Landwirtschaft ist das Aufgeben des Centralismus, wo derselbe nur Schaden und nicht Nutzen kann, ebenso nöthig, wie im Interesse der böhmischen.

Aber nicht nur wirtschaftlich, auch freiheitlich leiden wir durch den Centralismus und seine nothwendige Folge, die Uebermacht der Bureaucratie. Unsere Staatsgrundgesetze sind leere Worte geblieben — die Freiheit liegt in den Händen und in dem Gutdünken der übermächtigen centralistischen Bureaucratie.

Sie ist allmächtig, und weil sie gesiegt über das Parlament, siegte auch ihr reactionärer Geist über die theoretische Freiheit der Staatsgrundgesetze. Wir haben es soweit gebracht, daß an ein kräftiges parlamentarisches Ministerium niemand mehr glauben will, und alles nimmt eine bureaucratistische Regierung mit einem Scheinparlamente an der Seite als das Selbstverständliche hin. Die allmächtige Bureaucratie erfüllt mit ihrem reactionären Geist das ganze öffentliche Leben, und weil die Deutschen und Böhmen streiten, findet sie immer eine Mehrheit im Parlament, welche entweder offen reactionär ist, oder wenigstens vor dem, was die Regierung macht, beide Augen zudrückt, auch wenn dadurch die Freiheit der Völker tief geschädigt wird. Und da hilft keine Wahlreform, kein frischeres Parlament! Solange die Deutschen und Böhmen, bewußt oder unbewußt, durch ihren Streit der Regierung freie Hand gewähren werden, kann es nicht besser werden. Und auch wenn sie Frieden schließen würden, wäre keine Abhilfe geschaffen, solange der Centralismus besteht, denn die centralistische Bureaucratie mit ihrer Uebermacht wird

immer stark genug sein, um auch ein freiheitliches Parlament und sogar freiheitliche Minister in ihrem Willen zu paralytisieren. So geschieht es, daß über die freiheitlichen Institutionen der beiden vorgeschrittensten Völker, der Deutschen und Böhmen, andere entscheiden, welche die Freiheit nicht wollen oder nicht brauchen können. Die Stärke der beiden Völker liegt aber in ihrem Volksthum, und beide sind daher geradezu verpflichtet, zusammen die Freiheit der beiden Völker zu vertheidigen.

Man glaube doch nicht an den Skepticismus in allen Sachen der Freiheit. Wir sind allerdings skeptisch geworden für die freiheitlichen Grundsätze, deren die Staatsgrundgesetze voll sind, weil sie eben in der Praxis von der Verwaltung ins Bureaucratistische überetzt werden. Skeptisch sind wir geworden für alle Freiheiten, die nur den Starken frommen und aus der Freiheit der Starken die Unfreiheit der Schwachen machen. Skeptisch sind wir geworden für die Wohlthaten des Parlamentarismus, nur deshalb, weil wir keine Volksvertretung haben, sondern ein Parlament der Privilegierten, welches mit der bureaucratistischen Regierung die conservativen Interessen der Besitzer aller Privilegien schützen will. Skeptisch sind wir geworden in Bezug auf die Wohlthaten der Schule, aber nur deswegen, weil unsere Schulen Uebungsstätten für die bureaucratistischen Talente der Lehrer geworden sind und weil wir, die wir Hunderte von Millionen für das Heer haben, nicht Geld genug finden, um die allgemeine Schulpflicht auch consequent durchzuführen, damit nicht die meisten Kinder in ein- und zweiclassigen Schulen acht Jahre sitzen müssen und damit nicht jede Erziehung durch die zu große Anzahl der Kinder in einer Classe geradezu a priori unmöglich gemacht wird. Und so könnte man beliebig fortfahren!

Dieser Skepticismus bedeutet aber wahrhaftig nicht den Tod des Glaubens an den Fortschritt und die echte, wahre Freiheit. Geben wir uns nur gerechte, volkstümliche Wahlordnungen in die legislativen Körper, machen wir den Frieden zwischen Deutschen und Tschechen, brechen wir die Allgewalt der centralistischen Bureaucratie durch eine durchgreifende Decentralisation, und der Glaube an den Parlamentarismus wird wieder aufleben! Geben wir der Presse die Freiheit, welche sie nöthig hat, um wohlthätig wirken zu können, und wir werden mit der Zeit eine Presse bekommen, die der englischen und deutschen nicht nachsteht!

Ueberlassen wir nicht die Interpretation des Vereins- und Versammlungsrechtes der Willkür der Bureaucratie, schaffen wir Garantien für die Einhaltung der freiheitlichen Gesetze, und man wird im Volke an die Freiheit wieder glauben! Nehmen wir die Interessen der Armen und Bedrückten in die Hand, nicht aus Furcht vor Massenstrikes, Straßenrevolten und dem Socialistischwerden des Heeres, sondern in Erfüllung einer ethischen, heiligen Pflicht der Besitzenden, und das Volk wird Vertrauen haben in die friedliche Lösung des socialen Classenkampfes! Man baue neue Schulen, errichte neue Classen, schaffe die Möglichkeit, daß die Kinder nicht nur mechanisch lernen, sondern auch erzogen werden zum sittlichen Ernst in Erfüllung ihrer künftigen Lebenspflichten, und man wird aufhören, die moderne Schule zu beschuldigen, daß sie Kinder ohne Zucht und Glauben in die Welt schickt! Man gebe dem Arbeiter wirtschaftlich die Möglichkeit, ein Familienleben zu haben, und man wird nicht mehr soviel Ursache haben, über den Verfall der Sitten durch die Freiheiten, welche man dem Volke gewährt, zu klagen!

Und so könnte man auch hier beliebig fortsetzen.

Nein, die Freiheit ist nicht schuld an den Schäden unserer Zeit, sondern wir sind alle schuld daran; weil wir für die Freiheit die organischen Bedingungen noch nicht geschaffen haben. Hier ist noch so viel, ja beinahe alles zu machen. Und da haben die wahrhaft freiheitlich Gesinnten der beiden Völker ein unendlich weites Gebiet zur gemeinsamen Arbeit im Geiste wahrer Freiheit und echten Fortschritts! Mögen sie nur nicht allzulange zögern und durch ihren nationalen Haß die Sache der Freiheit nicht allzulange schädigen und compromittieren!

Die Furcht der Deutschen vor einem Frieden mit den Böhmen, vor dem böhmischen Staatsrecht in nationaler Beziehung ist wahrhaftig nicht berechtigt. Die Czechen wollen ja nichts anderes als volle Gleichberechtigung und wären bereit, in nationaler Hinsicht den Minoritäten jeden Schutz zu gewähren. Ein Nationalitätengesetz in den drei Ländern der böhmischen Krone zu schaffen, ist ja keine Schwierigkeit, wenn beide Theile auch gleich guten und aufrichtigen Willen zum Frieden haben. Die volle Gleichberechtigung verlangt allerdings von allen Beamten die Kenntniss beider Sprachen. Aber das ist doch alles, nur nicht ungerecht. Wenn man von den Beamten verlangen würde, daß sie eine Prüfung aus dem Japanischen ablegen müssen, so würden sie es un-

zweifelhaft thun. Nur die zweite Landessprache zu lernen, soll unmöglich sein!

Man wird allerdings einwenden, daß eine solche Forderung zu hart wäre für diejenigen, welche schon in den Aemtern sind oder diese antreten und nur einer Sprache mächtig sind. Nun, da wurde schon öffentlich unsererseits erklärt (Reichsrathsabgeordneter Dr. Pacák), daß wir gegen die gesetzliche Festsetzung einer Uebergangsperiode gar nichts einzuwenden hätten, und daß wir die erworbenen Rechte derjenigen, welche schon Beamte sind, nicht tangieren wollen. Das zweite, was den Frieden fördern würde, wäre, daß jede Nationalität ihr ganzes Unterrichtswesen auf eigene Kosten unterhalten und auch dementsprechend vollkommen frei, ohne jede fremde Einmischung, im nationalen Geiste verwalten könnte. Dies ist durch eine Umlage zu den directen Steuern leicht möglich, indem ein jeder Steuerträger ein für allemal erklären würde, zu welcher nationalen Gruppe der Steuerträger er gehören wolle. Damit wären die meisten Reibungsflächen beseitigt, und jede Gefahr einer nationalen Vergewaltigung in cultureller Beziehung weggeschafft. Und würden die Deutschen ihre Abneigung gegen das böhmische Staatsrecht aufgeben und mit uns sich für dasselbe einsetzen, würde uns auf diese Art jede Furcht vor einer Zerreißung Böhmens benommen, so würde das böhmische Volk mit der größten Bereitwilligkeit darauf eingehen, den nationalen Minoritäten in allen öffentlichen Körperschaften die ihnen gehörige Vertretung zu geben und sie in nationaler Beziehung durch ein *C u r i a t e o* vor jeder Vergewaltigung zu schützen. Hat doch der jungczechische Abgeordnetenclub im böhmischen Landtage für seinen Wahlreformantrag das Princip der Minoritätenvertretung schon angenommen! Aber all' das nur unter der Bedingung, daß die Deutschen mit den Böhmen gemeinsame Sache machen in Bezug auf das Staatsrecht, welches ja culturvell und wirtschaftlich für die Deutschen eben solche Vortheile hat wie für die Czechen. Dann wäre es überflüssig, solche Institutionen zu theilen, wie den Landesculturrath, weil man wegen der Furcht vor nationaler Schädigung nicht vergessen würde, daß die deutschen und czechischen Bauern die Pflicht haben, die Interessen der Bauern gegen die landwirtschaftliche Großproduction gemeinsam zu vertreten.

Und wenn auf Grund eines nationalen Ausgleiches die Wahlordnungen für die Landtage der böhmischen Länder im demokratischen Sinne geändert würden, so wäre Böhmen, Mähren und Schlesien das

Land der echten Freiheit, der nationalen Duldung und des wirtschaftlichen Wohlergehens, und dieses Beispiel würde auch in den übrigen Ländern unseres Reiches nachhaltend wirken und die Sache der Freiheit überall fördern. Wirtschaftlich würden die Deutschen und die Böhmen gleich gewinnen, und mit vereinten Kräften könnten sie dann zur Abwendung aller jener Gefahren arbeiten, welche in den böhmischen Ländern uns und die Deutschen gleich bedrohen.

Man wird dieses Bild vielleicht das Phantasiegebilde eines naiven Idealisten heißen. Für den Augenblick mit Recht. Aber man täusche sich über eines nicht! Die politische Constellation, wie sie sich durch die Thatsache ausgebildet hat, daß die liberale Partei nie mehr allein die Majorität des Abgeordnetenhauses haben kann, wird die Deutschen zu einer Entscheidung drängen. Und es gibt keinen anderen Ausweg, als den Frieden mit dem böhmischen Volke, wenn die Deutschen dem liberalen, demokratischen Gedanken treu bleiben wollen. Der Frieden mit dem böhmischen Volke ist aber nicht anders zu machen, als daß sich beide Völker über das böhmische Staatsrecht einigen. Und wollen die Deutschen nichts anderes, als die Freiheit ihrer nationalen Entwicklung, die ungehinderte Pflege ihrer nationalen Cultur und Eigenart, so wird ihnen das böhmische Volk für die Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes, für ihre Bereitwilligkeit, die Sache der Freiheit und die ökonomischen Interessen der böhmischen Länder gemeinsam zu vertheidigen, solche Garantien ihrer nationalen Interessen geben, wie sie dieselben nur selbst verlangen werden.

Das böhmische Volk wünscht ja sehnlichst, daß es in Frieden und durch den Frieden mit den Deutschen das Staatsrecht wieder erlange. Das böhmische Staatsrecht will keine Vergewaltigung der Deutschen. Seit 1627 ist, wie schon erwähnt, das historische Recht in den böhmischen Ländern die strenge Gleichberechtigung, und es wissen auch die Böhmen, daß die Vergewaltigung der ökonomisch wenigstens ebenso starken Deutschen ohne praktische Resultate bleiben würde.

Man wird allerdings mit dem alten Einwand über die Czechisierung der deutschen Städte in Böhmen kommen und Pilsen und Zungbunzlau citieren. Weniger berechtigt kann aber ein Einwand gar nicht sein. Diese Städte waren immer böhmisch, nur galt es vor 35 Jahren noch als eine Bedingung, um zu den „höheren Classen“ gezählt zu werden — welche vom Amtsdienere anfiengen — deutsch zu sprechen, und das war der deutsche Charakter der Städte. Mit dem nationalen Aufschwung,

mit dem Heranwachsen junger Generationen nahm diese nicht ganz schöne Sitte ein Ende, und die Städter präsentierten sich auch auf der Straße, so wie sie zu Hause waren — böhmisch. Kein billig Denkender wird doch darin eine nationale Vergewaltigung sehen.

Die Böhmen haben ganze Gebiete, große Städte an die Deutschen verloren, aber nichtsdestoweniger hat die böhmische Politik nie etwas anderes in Böhmen verlangt, als die volle und stricte Gleichberechtigung für beide Nationalitäten. Und diesem Programm wird man in Böhmen immer treu bleiben. Uebrigens können ja, wie gesagt, die Deutschen selbst die Garantien, welche sie fordern, aufstellen und formulieren, und wenn dieselben nicht dem böhmischen Staatsrecht präjudicieren oder die Untheilbarkeit des Landes bedrohen, so werden sie von dem böhmischen Volke ohneweiters angenommen werden. Aber die letztere Bedingung ist die *conditio sine qua non* eines Ausgleiches mit den Deutschen für eine jede böhmische Partei.

Durch den nationalen Frieden zum Staatsrecht — das ist's, was alle freiheitlichen und demokratischen Elemente unter den Böhmen sehnlichst verlangen. Und damit will man ja nichts neues. Das böhmische Staatsrecht, wie es sich historisch entwickelt, wie es vor Maria Theresia gewesen, war das Staatsrecht beider Nationen, der böhmischen und der deutschen, und erst der Centralismus Maria Theresias mit seiner Organisation hat dieses Band zu zerreißen gesucht. Aber das Zusammenleben, die vielhundertjährige Geschichte, die gemeinsamen Leiden, die Thatsache, daß das böhmische Flachland mit seiner Landwirtschaft und das deutsche Gebirgsland mit seiner Industrie in allen drei Ländern die idealste ökonomische Einheit bilden, welche man sich nur vorstellen kann: die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen werden hoffentlich doch stärker sein, als alle Vorurtheile und unbegründeten Befürchtungen, welche bisher beide Nationen zu ihrem größten Schaden trennten.

Das böhmische Staatsrecht ist und bleibt ja doch das unangreifbare Recht der Länder der böhmischen Krone, beider sie bewohnender Völker, und seine Restitution würde eine ungeahnte Entfaltung aller ökonomischen und culturellen Kräfte beider Nationen ermöglichen, und das ganze Reich würde dadurch nur organischer, kräftiger gestaltet werden, als es je der mechanische, oberflächliche Centralismus vermochte.

Das böhmische Volk bleibt treu seinem Staatsrechte; daran zu zweifeln wäre mehr als unpolitisch. Es sieht darin sein gutes Recht und seine bessere Zukunft. Es will niemandem böses thun, niemandem

schaden, nur die Freiheit will es haben, sich zu entwickeln, wie ihm seine Vergangenheit und seine Traditionen den Weg weisen. Und vielleicht werden einmal sogar die Deutschen dem böhmischen Volke dankbar dafür sein, daß es unererschütterlich festhielt an dem alten Rechte der Länder der böhmischen Krone, daß es nicht verzagte, als man es verhöhnte, und daß es nicht nachgab, als man ihm durch gewaltsame Maßregeln den Glauben benehmen wollte, daß das böhmische Staatsrecht sein gutes Recht ist, welches ohne seine Einwilligung niemand ändern und vermindern durfte, und daß die Restituierung des böhmischen Staatsrechtes für die böhmischen Länder, für beide sie bewohnende Völker und für das ganze Reich culturell und wirtschaftlich eine Wohlthat und eine Erlösung wäre.

## Anhang.

### Graf Taaffe und der nationale Friede.

Graf Taaffe hat ausgelitten. Seine Aussprüche werden gesammelt, über das jedoch, was in ihm der innere Mensch war, hören wir nur Andeutungen, welche aber genügen, um hinter der Maske des ewig wigigen Mannes etwas tieferes zu ahnen, was überrascht und wohlthut. Und über seine Politik sprechen der alte Haß und die alte Verhimmelung, und man möchte doch wissen, was er eigentlich als Politiker war, der Mann, welcher solange die Geschicke dieses Staates lenkte.

Was war er? Ein weitsichtiger Staatsmann, oder ein durch glückliche Umstände mächtig gewordener Routinier? Hat seine Politik einen tieferen Sinn gehabt? war Graf Taaffe ein Staatsmann, welcher den politischen Dingen seine Persönlichkeit einprägte und sie nach seinem Willen lenkte? Das sind Fragen, die leichter gestellt, als beantwortet werden.

Und doch muß man sich über diesen Mann klar werden, wenn man die heutige Politik verstehen will.

Ueber das menschliche an ihm zu urtheilen, ist für einen Fernstehenden unmöglich. Die Welt kennt nur seine oft so geistvollen Witze, aber diejenigen, die ihm nahe standen, sprechen von seinem ernstem, melancholisch angelegten Wesen, und als Mensch bleibt Graf Taaffe ein Räthsel.

Und ebenso ergeht es ihm als Politiker. Man kennt seine genialen Einfälle, die überraschenden Lösungen schwieriger Situationen, die einen anderen umgebracht hätten, und so wenige nehmen sich die Mühe, zu untersuchen, ob seine Politik doch nicht einen tieferen Sinn, etwas staatsmännisch planmäßiges gehabt. Und trotzdem ein jeder sein Urtheil über ihn fertig hat, bleibt er auch hier ein Räthsel.

Graf Taaffe war nur in Oesterreich möglich, wo Volk gegen Volk, Land gegen Land einen erbitterten Kampf führt, wo der Kampf den Parteigeist bis zur kleinlichen Unverträglichkeit anflacht und wo andererseits der Widerwille gegen den ewigen Kampf bis zur Gleichgiltigkeit gegen alles führt, was das öffentliche Leben ausmacht. Und die-

jenigen, welche durch Erziehung, Geburt und oft auch Classenvorurtheile dem Kampf der Parteien entrückt sind und doch nicht theilnahmslos bleiben wollen, wo es sich um das Wohl und Wehe des Staates handelt, suchen den Ruhepunkt natürlich dort, wohin der Kampf nicht heranreicht: bei der Krone. Zu diesen gehörte Graf Taaffe.

Aufgewachsen am Hofe, brachte er sich von dort ins Leben nicht nur, was man dort erschauen und erlernen kann, sondern etwas mehr, was sein Leben ausfüllte: die unbedingte, grenzenlose Ergebenheit für den Kaiser. Graf Taaffe war und wollte nichts anderes sein als der Diener seines Herrn; das war sein Parteiprogramm, sein politisches Credo, und das war seine ganze staatsmännische Thätigkeit.

Ein Deutscher, machte er aus seinem Deutschthum keine Parteisache, gönnte auch den anderen Nationalitäten eine langsame Entwicklung, wahrte aber energisch den deutschen Charakter der Verwaltung; ein Centralist, wußte er, daß die Verfassung nur durch Compromisse zustande gekommen war, wollte nachgeben, wo die Opposition gegen die Verfassung stark und gefährdend für das Reich war, und schreckte nicht zurück vor der theoretischen Anerkennung der staatsrechtlichen Ueberzeugungen der Böhmen, als er fühlte, daß die staatsrechtliche Opposition lahm geworden und durch bloße Worte sich ganz beruhigen ließ; Bureaukrat, wußte er doch den polizeilichen, bürokratischen Geist zu überwinden und legte die Wahlreform vor. Nichts in ihm war so stark ausgeprägt, als daß es nicht hätte zurücktreten können vor dem alleinigen, das ihn beehrte, vor dem Interesse seines kaiserlichen Herrn. Das Aufgehen im Leben des Volkes, das Mitleben, Mitfühlen, Mitleiden mit dem Volke, das, was einen treibt, sein bestes in den Dienst der nationalen Sache zu stellen und das Wohl seines eigenen Volksthum als das höchste anzusehen — das kannte er nicht, darnach sehnte er sich nicht, und das verstand er nicht. Und das war die schwache Seite seiner Meisterschaft. Wie kein zweiter wußte er die Menschen zu behandeln, er durchschaute sie und ihre Schwächen und nützte sie aus, aber die Einzelnen waren für ihn nur Individuen, Mitglieder des Parlamentes, und das, was sie repräsentierten, die Parteien, die Völker, berücksichtigte er nicht. Das böhmische Volk hat zuerst gezeigt, wie schlecht er die Völker zu behandeln wußte, und wäre er länger an der Macht geblieben, so hätten die Deutschen dasselbe gethan. Doch der Umstand, daß er von einer anderen Welt war, daß er keiner Partei angehörte, daß er fremd war dem Großen und dem Kleinlichen, was

das Parteileben ausmacht, daß alle Wurzeln seiner Persönlichkeit, seines Willens, seiner Politik außerhalb des Parlaments waren, gab ihm die Stärke und die Uebermacht über das Parlament.

So war der Mann beschaffen, der 1879 berufen wurde, die Politik Oesterreichs in neue Bahnen zu lenken. Erinnern wir uns daran, was er vorfand. Die deutschliberale Partei war auf dem Höhepunkte ihres Selbstbewußtseins. Sie hatte die Verfassung für sich in Dienst gestellt. Der Gegensatz zwischen Gesetzgebung und Verwaltung in der Verfassung war nicht fühlbar. Die liberale Partei beherrschte beide. Die Bureaukratie war Fleisch von ihrem Fleische. Die Regierung war parlamentarisch, denn ein Geist beherrschte das Parlament und die Executive. Das böhmische Volk mit dem stolzen Adel war in passiver Opposition, und die autonomistische Partei des Reichsrathes vertheidigte zwar offen und geschickt ihre Principien, doch ohne Erfolg. Die herrschende liberale Partei war so mächtig, daß sie glaubte, sich auch der bosnischen Occupation widersetzen zu können. Dem Selbstbewußtsein der Partei machte es alle Ehre, aber zum Bruche mußte es führen. Das Reich hatte ein europäisches Mandat übernommen, und das Ansehen des Reiches war in Frage gestellt. So kam Graf Taaffe, um die Autorität der Krone wieder zu heben und das Parlament gefügig zu machen für die Politik, welche die Krone im Interesse der Machtstellung des Reiches für nothwendig hielt.

Die liberale Partei konnte nicht freiwillig auf ihre dominierende Stellung im Staate verzichten, und der Kampf gegen den Grafen Taaffe, der ein Minister des Kaisers, aber ja nicht ein parlamentarischer Minister sein wollte, ließ nicht lange auf sich warten. Die Wahlreform mit den Fünfgulden-Männern, die Eintheilung des böhmischen Großgrundbesitzes in mehrere Wahlbezirke, die Aenderungen der Wahlordnungen für die Handelskammern waren die Etappen des langen Kampfes, und das Ende der dominierenden Stellung der liberalen Partei für alle Zeiten ist sein Resultat. Ob Graf Taaffe diese Partei und ihre Führer hasste, thut nichts zur Sache. Er führte den Kampf gegen die Partei, welche durch ihre parlamentarische Uebermacht die Autorität der Krone bedrohte, und den Kampf führte er, der ehemalige Minister der deutschliberalen Cabinette, nicht als politischer Gegner der Partei, sondern als der Verfechter der unumschränkten Autorität der Krone. Auch führte er den Kampf gegen die Verfassungspartei nicht wegen ihrer Treue zur Verfassung, nicht um die Verfassung zu

schwächen, sondern nur deswegen, weil er nicht wollte, daß die Verfassung ausschließliches Eigenthum einer Partei werde, und weil es seine Politik war, daß sich auch die anderen Parteien an die Verfassung gewöhnen und den Kampf gegen dieselbe aufgeben sollten. Und er hat für die Festigung der Verfassung mehr gethan als die Verfassungspartei, und die schwerwiegende Thatsache, daß sich der böhmische Adel und Graf Hohenwart mit der Verfassung ausöhnten, war sein ureigenstes Werk.

Aber Diener des Kaisers blieb er auch gegenüber den Parteien, welche ihn unterstützten. Keiner ergab er sich. Durch das Drohen mit der Wiederkehr der Herrschaft der Linken hat er die Altzechen zur wächsernen Nachgiebigkeit gebracht, und durch geringfügige Concessionen hat er ihr Gewissen beruhigt. Den stolzen böhmischen Adel hat er zum gefügigsten Hofadel umgewandelt. Fürst Schwarzenberg hatte einst feierlichst gelobt, das böhmische Staatsrecht mit Aufopferung von Gut und Blut zu vertheidigen, Prinz Karl Schwarzenberg fand bereits, daß sich die Verfassung eingelebt habe, und Fürst Windischgrätz kennt die böhmische Frage nicht. Und Graf Hohenwart, der Schöpfer der Fundamentalartikel, war der Führer einer autonomistischen Majorität, welche von der Autonomie nicht mehr sprach und auch auf dem Gebiete der Legislative den Centralismus stützte und stärkte. Endlich hatte auch die deutsche Linke mit ihrer Politik der Budgetverweigerung gebrochen und erinnerte sich wieder daran, daß sie eigentlich die Staatspartei ist.

So hat Graf Taaffe das Parlament und die Parteien behandelt. Niemand war zufrieden, aber das wollte er auch gar nicht. Oesterreich ist so beschaffen, daß unter der Herrschaft des Centralismus nie alle zufrieden sein können. Graf Taaffe begnügte sich damit, wenn die Unzufriedenheit nicht zum verzweifelten Widerstande anwuchs, denn er wußte, daß alle die Unzufriedenen ihre einzige Hoffnung in die Krone setzen und alles thun werden, um der Krone, als dem höchsten Schutz und Schirm von Recht und Gerechtigkeit für alle Völker, ihre Ergebenheit zu beweisen. Mehr wollte er nicht. Alle Parteien dahin zu bringen, daß sie einzig in der Krone ihre Zuflucht suchen, war seine staatsmännische Aufgabe. Und das Parlament bewilligte Soldaten, Rüstungscredite, die Altzechen widersprachen nicht dem deutsch-österreichischen Bündnis, die Majorität votierte neue Einnahmsquellen, und trotzdem das Reich militärisch so kräftig da stand, wie man es früher kaum ahnen konnte, verbesserten sich die Staatsfinanzen bis zu Ueber-

schüssen. Daneben fand man noch Zeit, die socialpolitische Gesetzgebung in Fluß zu bringen.

Die Verfassung blieb unangefochten, sie wurde sammt ihren Widersprüchen ohne Widerspruch geduldet. Der Gegensatz zwischen der föderalistischen Legislative und der centralistischen Administrative wurde zugunsten des Centralismus glänzend gelöst, denn die autonomistische Majorität, welche doch den föderalistischen Charakter der Verfassung hätte ausbilden sollen, war ohnmächtig, ein Spielball in der Hand des Ministerpräsidenten, und die centralistische Regierung war alles, allmächtig, allein entscheidend. Graf Taaffe war es, welcher die Verfassung im Geiste ihrer centralistischen Schöpfer bis auf den letzten Buchstaben zur Geltung brachte.

Auf der ganzen Linie waren das Parlament und der Parlamentarismus geschlagen. Ohnmächtig, willenlos folgte das Haus der Führung der Regierung, und für die Regierung war das Parlament gar nichts, der Wille der Krone alles. Der constitutionelle Absolutismus feierte seine Triumphe. Und das war das Werk des Grafen Taaffe, des grundloslosen, leichtsinnigen, von der Hand in den Mund lebenden Staatsmannes!

Solange es Graf Taaffe nur mit dem Parlamente, mit den Politikern zu thun hatte, gieng alles gut. Aber, wie gesagt, Graf Taaffe verstand nur das Parlament und nicht die Völker, weil er in keinem seine Wurzel hatte. Und die Völker sind so ganz anders als ihre Vertreter! Diese kann man einschüchtern, besänftigen, abfertigen mit kleinen Concessionen, die Völker aber leben nur von großen Ideen, sie bleiben treu den großen Principien, an die man sie einst zu glauben gelehrt. Das böhmische Volk sah, daß das böhmische Staatsrecht in Vergessenheit gerieth, daß es zu einer Fahne wurde, die man bei besonders feierlichen Anlässen entrollte, um sie dann wieder so rasch als möglich einzuzerren, von der versprochenen Gleichberechtigung merkte es gar nichts, im Gegentheil, es sah, wie mit dem erstarkenden Centralismus auch sein deutscher Charakter erstarkte, das freiheitliche Volk bemerkte, daß der ganze Parlamentarismus und die Freiheiten der Staatsgrundgesetze leere, inhaltslose Worte blieben, es fühlte, daß man zum Schutze seiner bedrohten wirtschaftlichen Interessen gar nichts thun wollte und nur neue Steuern schuf und alte erhöhte — und der Anfang vom Ende der altzechischen Partei und des ursprünglichen Systems des Grafen Taaffe war gekommen.

Und auf der anderen Seite wurde dem Grafen Taaffe bedeutet, daß er die Deutschen versöhnen und sie in den böhmischen Landtag zurückbringen müsse. Da zeigte er noch einmal seine ganze Virtuosität in der Behandlung der Parteiführer und seine ganze Unkenntnis der Volksseele. Die Wiener Punctationen wurden unterschrieben; er brachte die Altzechenführer zu dieser Selbstjustificierung. Alles wurde unter den Auspicien der Krone gemacht: die Krone sollte das Hauptverdienst um den Frieden in Böhmen haben, wie es beim Grafen Taaffe selbstverständlich war. Er hat an die Allmacht des kaiserlichen Willens und der Regierung geglaubt und hat sich verrechnet. Man wirft zwei Völkern den Frieden nicht von oben auf den Kopf, Völkern, die noch gestern im heißen Kampfe fochten und an alles, nur an keinen Frieden dachten. Für das böhmische Volk waren die Punctationen mit der Schaffung eines geschlossenen deutschen Sprachgebietes unannehmbar, und dieselben hätten zum Frieden nicht geführt, auch wenn sie im Landtage durchgepeitscht worden wären, umfoweniger, als die Deutschen unumwunden auf dem Parteitage in Teplitz erklärten, daß die gewonnenen Vortheile neue Positionen seien, von welchen aus der Kampf um so wirkungsvoller fortgesetzt werden könne. Dieses Umding von einem Frieden mußte scheitern. Der Friede in Böhmen ist nur von Volk zu Volk zu machen, aus innerer Nothwendigkeit, um der gemeinsamen friedlichen Arbeit willen, nicht, um auf einige Zeit Ruhe zu schaffen, weil die Regierung sie braucht.

Aber die Unterschreibung der Wiener Vereinbarungen war ein Triumph der parlamentarischen Diplomatie des Grafen Taaffe und der Höhepunkt seiner Macht. Von nun an gieng es abwärts. Die Altzechen wurden weggesetzt, der eiserne Ring zerbrochen, und die Politik mußte mit der Linken gemacht werden. Graf Taaffe setzte mit den neuen Elementen seine alte Politik fort. Der Fall Kuenburg ist typisch dafür. Aber es gieng nun viel schwieriger vorwärts. Die Elemente der Majorität waren nicht mehr so homogen wie früher, sie giengen nebeneinander, aber nie zusammen, und haßten sich immer stärker, je näher sie einander kamen. Aber auch hier blieb, was Graf Taaffe geschaffen: die Ohnmacht des Parlamentes und die Allmacht der Regierung, ja nie wurde das alles so klar und deutlich wie jetzt, wo die liberale Partei den Grafen Taaffe unterstützen durfte.

Das Ende nahte. Graf Taaffe hatte alle gelehrt, das aufzugeben, was das Leben einer Partei ausmacht: den Kampf um ihre obersten

Principien. Nur was die Regierung wollte, geschah, das parlamentarische Leben versumpfte, nirgends mehr war Initiative, ursprüngliche Kraft und höherer Schwung.

So hat es Graf Taaffe gewollt, das war sein Werk; aber diese Apathie hat ihn zum Falle gebracht, diese Ohnmacht der Parteien, welche nichts mehr wollten, als, ewig durch unsere Wahlordnungen geschützt, ihr beschauliches, bequemes Dasein weiter zu fristen.

Die socialistische Bewegung nahm immer mehr zu an drohender Kraft, und man fürchtete vor allem ihre Agitation in den Kasernen. Graf Taaffe wuchs über sich selbst hinaus. Er, der ergraute Bureaukrat, der für alle elementaren Bewegungen nur Palliativmittelchen oder rauhe Repression kannte, der sein Leben lang nur anstrebte, die Bureaucratie zu stärken, sie allmächtig zu machen, er war zugänglich der tiefen socialpolitischen Einsicht, daß diese Bewegung durch die Repression genöthigt werde, gewaltsam und revolutionär zu werden, und daß man ihr die gesetzlichen Wege öffnen müsse, damit sie in ruhige und gesetzliche Bahnen einlenke. Und zum letztenmal hat er gezeigt, wie er vor allem an die Krone und ihren Glanz dachte. Die Krone sollte es sein, welche in weiser, echt dynastischer Voraussicht den Arbeitern die Thore des Parlaments öffnet, ihnen das weitgehendste Wahlrecht gibt; und für alle Zukunft, für schlimme und gute Tage sollte der Krone das nicht vergängliche Verdienst gewahrt werden, daß sie, erhaben über die Kleinlichkeit der Parteien, den breiten Volksmassen das großherzigste, weitreichendste Entgegenkommen beweisen konnte. Die Geschichte hat ihre eigene Gerechtigkeit. Jetzt, wo Graf Taaffe sich selbst überwand, wo er der weitsichtige Staatsmann war, wo er höheres wollte, als während seiner ganzen langen Regierungszeit, fiel er über die Kleinlichkeit des Parlaments, über dessen Mangel an Schwung und politischer, sowie socialer Voraussicht; denn das Parlament war, wie er es haben wollte, engherzig, egoistisch, furchtjam, besorgt um die Mandate; und das, was es an Kraft übrig hatte, raffte es zusammen, um den Grafen Taaffe zu stürzen, als er einmal größeres wollte, als es dieses Parlament vertrug.

Nun ist er dahin. Seine Witze werden niemanden mehr treffen, sein Schatten wird keinen Minister mehr schrecken. Und auch diejenigen, die ihn bekämpften aus innigster Ueberzeugung, weil er den Parlamentarismus untergrub, weil er die Autorität der Krone auf Kosten des Parlaments über die constitutionellen Grundprincipien hinaus zu heben trachtete,

weil er durch die Stärkung der Verwaltung bis zur Uebermacht der gefährlichsten Gegner der endgiltigen Ueberwindung des Centralismus war, werden zugestehen müssen, daß das Reich an ihm einen Staatsmann und der Kaiser seinen treuesten und weitsichtigsten Diener verloren hat. Er war anders, als alle anderen, und wenige verstanden ihn. Die in Parteischablonen, Parteeinseitigkeit ergrauten obersten Richter über alles, was in der Politik gut oder böse ist, verurtheilten den leichtfertigen, oberflächlichen Grafen, aber sie fügten sich in die Thatsachen, welche er geschaffen, früher unter seiner Führung, und jetzt unter der des Grafen Badeni.

Graf Taaffe hat die jetzigen Zustände geschaffen, das schwache Parlament und die starke Regierung, und so stark war die Macht der von ihm geschaffenen Thatsachen, daß diese selbst von der alles compromittierenden Coalitionsregierung nicht vernichtet werden konnten. Graf Badeni mit seinem System ist das Werk des Grafen Taaffe. Er setzt Taaffes Traditionen fort: die Regierung, stark durch das Vertrauen und die Autorität der Krone, und das schwache Parlament; schwache Parteien, welche Schutz und Hilfe suchen bei der Regierung, die von niemandem abhängt, alle braucht, und am Ende alle zur Verfügung hat. Das ist die Durchführung unserer Verfassung, der Sieg ihres centralistischen Principis über das föderalistische. Und jeder objectiv Denkende wird am Ende zugestehen, daß es so noch besser ist, als wenn im Namen der Verfassung eine einzige Partei die übrigen Völker und Parteien bedrücken und beherrschen sollte. Das ist das österreichische Moment, welches Graf Taaffe in die Durchführung der Verfassung hineinbrachte, und das ist unzweifelhaft seine große That, welche bleibt, solange die Verfassung mit ihrem Centralismus nicht abgeändert wird.

Und das zweite, was bleibt, ist des Grafen Taaffe letzte That, seine Wahlreform. Die vom Wahlrecht Ausgeschlossenen müssen das bekommen, was ihnen die Krone durch den Grafen Taaffe geben wollte, und auch die conservativen Parteien werden einsehen müssen, daß sie nur ihre kleinliche Furcht, verletzte Eitelkeit und egoistische Wünsche, die Regierung selbst zu ergreifen, daran verhindert haben, zu sehen, wie Graf Taaffe den conservativen, staatserkhaltenden Gedanken mit der weitgehendsten Großherzigkeit gegen die arbeitenden Classen verband. Und dem Grafen Taaffe bleibt der Ruhm des ersten Staatsmannes in Oesterreich, der socialpolitisch im besten Sinne des Wortes war.

Aber die starken geschichtlichen Persönlichkeiten wirken nicht nur durch das, was sie wollten, was sie selbst schufen, sondern auch durch das, was sie, ohne es zu wollen, ja oft selbst gegen ihren Willen, ins Leben riefen. Das System des Grafen Taaffe schuf in Böhmen neues politisches Leben, und der staatsrechtliche und freiheitliche Gedanke war in Böhmen nie so lebendig, frisch und unbeflegbar, wie seit dem Momente, wo sich die Opposition gegen das System Taaffe erhob. Und sein misslungener Ausgleich weckte die Sehnsucht nach einem ehrlichen, aufrichtigen Frieden von Volk zu Volk, zum Besten der böhmischen Länder und des Reiches. Diesen Frieden von Volk zu Volk, der wieder die Sache der Freiheit neu beleben, der dem Constitutionalismus neue Kraft geben würde, den wollte Graf Taaffe nicht, den fürchtete er, weil er wußte, daß solch ein Friede das Ende seines künstlichen Systems wäre, welches ohne den Gegensatz der beiden Völker, ohne das Ausspielen des einen gegen das andere nicht aufrechtzuerhalten ist. Aber gerade er hat den Frieden möglich gemacht. Dadurch, daß er der liberalen Partei für immer die Möglichkeit nahm, das Parlament zu beherrschen, hat er sie in eine Lage gebracht, die voll von Enttäuschung, Selbsterniedrigung, nothgedrungener Verleugnung ihrer höchsten und besten Principien ist und aus der es keine andere Erlösung gibt als den ehrlichen Frieden mit dem böhmischen Volke. Ist dieser hergestellt, dann wird das System des Grafen Taaffe überwunden sein, das System des constitutionellen Absolutismus. Der Weg ist vielleicht noch weit, aber Graf Taaffe hat durch all' das, was er gemacht, und was hievon bleibt, für die Deutschen und Böhmen keinen anderen Ausweg gelassen. Und das wird der Wig der Geschichte über den Grafen Taaffe sein, daß er es war, der die Möglichkeit eines ehrlichen Friedens in den böhmischen Ländern herstellte, welcher dereinst sein System endgiltig und für immer beseitigen wird.

## Anmerkungen.

1) Es ist unmöglich, hier die große Streitfrage bezüglich der Ansprüche Ferdinands I. auf die böhmische Krone erschöpfend darzulegen. Nur angedeutet soll hier werden, daß die mährischen Stände Ferdinand I. als erbberechtigten Herrscher angenommen haben, nicht aber die Stände von Böhmen, welche die Freiheit ihrer Wahl kräftigst gewahrt und die Erbansprüche der Gemahlin Ferdinands nicht als relevant angesehen haben. Ferdinand I. fügte sich in ihre Anschauung, um überhaupt die Krone von Böhmen zu erlangen, und gab den Ständen am 13. December 1526 einen Revers, worin er ausdrücklich die freie, an nichts gebundene Wahl der Stände anerkennt. „Notum facimus tenore praesentium universis quoadmodum barones, nobiles et etiam civitates ac tota communitas regni Boemiae ex sua libera et bona voluntate juxta libertates illius regni elegerunt nos in regem Boemiae . . . . . quod praefati status et communitas illius regni non ex aliquo debito, sed ita, prout supra descriptum est, eam electionem, eligentes nos in regem Bohemiae, ex libera et bona voluntate ipsorum hoc fecerunt.“ (Karlsstein'sche Privilegien cf. Kalousek, České státní právo pp. 577, 578.) Später allerdings, als Ferdinand I. schon König war, suchte er diese ersten Erklärungen abzuschwächen, und gab einen zweiten Revers den Ständen (2. September 1545), worin er schon auf das Erbrecht seiner Gemahlin, der Königin Anna, als der Schwester des letzten Königs Ludwig hinweist und sie als die alleinige Erbin der böhmischen Krone hinstellt, aber für seine Person doch wieder anerkennt, daß ihn die Stände aus freiem und gutem Willen zum Könige gewählt haben. — Ebenso kann hier nicht auf die Controverse eingegangen werden, ob der König eo ipso durch sein Erbrecht, oder erst durch die Annahme seitens der Stände zum Könige wurde, weil dies für uns keine actuelle Wichtigkeit, sondern nur historische Bedeutung hat. Ferdinand II. hat das Erbrecht der habsburgischen Dynastie in seiner verneinten Landesordnung als ein absolutes, an keine Wahl gebundenes hingestellt, und beruft sich dafür auf die goldene Bulle, dann auf das Privilegium des Königs Vladislav und endlich auf den oben citirten Majestätsbrief Ferdinands I. vom Jahre 1545. Den ersten Revers, welchen Ferdinand I. bei der Wahl gegeben hat (cf. oben), citirt Ferdinand II. allerdings nicht. Endlich wurde das Erbrecht, wie bekannt, in der pragmatischen Sanction endgiltig geregelt.

2) Das Recht der freien Wahl eines neuen Königs nach dem Aussterben der Dynastie ist in der verneinten Landesordnung ausdrücklich anerkannt: A. I., „Da doch aus obangeregter Guldener Bull und andern Fundamental Gesätzen in Ihrem wahren und unverfälschten Bestand ganz klerlich erscheinet, daß denen Ständen und Inwohnern des Königreichs die Wahl eines Königs ehe und zuvor nit gebürt, als wan kein Erb aus dem königlichen Geschlecht, Geburt, Samen und Geblüt Mans oder Weibs Person vorhanden noch zugewarten“ etc.

3) Einleitung zur verneinten Landesordnung: „... auch darbey Uns nicht allein die Königl. Macht, solche Unsere Landes Ordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendae mit sich bringt, vorbehalten“ . . . und daselbst A. VIII: „Wir behalten auch Uns und Unseren Erben nachkommenden Königen ausdrücklichen bevor, in diesem Unserm Erb Königreich Gesäß und Recht zu machen, und alles dasjenige, was das Jus legis ferendae, so Uns als dem König allein zustehet, mit sich bringt.“ Es wurden Zweifel geäußert, ob sich dieses ausschließliche Gesetzgebungsrecht des Königs nicht auf das Privatrecht beschränkt, weil in der Einleitung zur A. I. O. in dieser Verbindung nur von Privatrecht gesprochen wird, aber A. VIII. spricht so deutlich und peremptorisch, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß sich Ferdinand II. das Jus legis ferendae sowohl für das öffentliche, als auch für das Privatrecht ausschließlich vorbehalten wollte. Das geht übrigens auch aus dem Elaborat der böhmischen Commission über die Revision der Landesordnung (cf. unten) hervor. Dort wollte man allerdings dem Landtage in wenig wichtigen Angelegenheiten eine beschränkte Initiative gewähren.

4) Im Berliner Frieden vom 28. Juli 1742 wurde unter Art. XII. folgendes bestimmt: „Sa Majesté la reine d'Hongrie et de Bohême s'engage et promet d'obliger les états de Bohême après la pacification de donner un acte de renonciation à tous les états dépendants autrefois de la couronne de Bohême, cédés par la présente paix à Sa Majesté le roy de Prusse avec toute la souveraineté et l'indépendance de la susdite couronne.“ Die Stände von Böhmen haben diese Verzichtleistung am 16. Juli 1743 gethan.

5) Elaborat der Commission zur Revision der böhmischen Landesordnung (Archiv der vereinigten Hofkanzlei, jetzt k. k. Ministerium des Innern) sub II. A. 1.: Von Landtagen und wie dieselben gehalten werden sollen. „Nachdem nicht allein Unserer gesambten, besonders aber der Cron Böhmeib, und hierzu incorporirten Landen, allgemeine Nothdurfft, sondern auch verschiedene andere Unser Erbkönigreich Böhmeib allein und das Marggrafthumb Mähren auch besonders angehende Geschäfte auf offenen Landtagen vorgenommen zu werden pflegen, also daß zuweilen alle, besonders die incorporirten Länder undt denen es von altershero zukommt, zu einem gemeinen Landtag berufen werden, undt durch wohl instruirte abgeordnete Gesandte erscheinen müssen, mehrertheils aber in denen particular-Landtagen nur diejenigen, welchen das jus voti et sessionis in diesem Lande zustehet, zu erscheinen haben . . .“

Der vorgeschlagene Text der neuen Landesordnung wird dann in den Rationibus folgendermaßen begründet: „Die Eintheilung deren Landtage in Comitia universalia et particularia hat uns umb so viel nöthiger geschehen als hierdurch sowohl denen jenigen Fällen, wo derlei universal Zusammenkunften nöthig scheinen, vorgebogen, als auch der Irthumb, als wann die vorhin zu denen böhmischen Landtagen jederzeit berufen gewesene Mährische, Schleßische, Glatzische, Lausitzische und andere Abgeordnete etwann annoch zugelassen wären benommen wird . . . es hat uns doch geschienen, daß 1.) Ihre Maj. solche convocatio comitium universalium wie vorhin also noch jezo allerdings zukomme, auch 2.) solche die convenienz und Unterschied der negotien annoch nüglich erfordern könne, zugefchweigen, daß 3.) die praeminenz, welche die Cron Böhmeib respectu anderer ihre incorporirten provincien hat, ja die incorporation selbst nicht wenig be-

fördert wird. Und über dieses 4.) bei denen occasione der Böhmischen Erönnungs-actuum gehaltenen allgemeinen Landtagen auch dato (Krönung Eleonorae, Leopoldi) jederzeit aus denen incorporirten Ländern einige abgeordnete gegenwärtig gewesen, mithin sothane Abtheilung in comitia universalia et provincialia nicht gänzlich außer acht zu setzen, sondern wenigstens in generalibus zu berühren seie.“

6) Ibidem Partis *Imae* Titulus *10mus*. (Von Belehnung und Annehmung der Ausländer in das Königreich und dem iure incolatus.) „Betreffend Unserer Unterthanen im Marggrafenthumb Mähren, Herzogthumb Schlesien, Marggrafthumb Ober und Nieder Lausitz: Obwohl dieselbe für keine Ausländer in Unserm Erbkönigreich Böhmeib, als deme diese Länder incorporirt, zu halten, und daher keiner sonderbahren Bewilligung oder Indigenats, damit sie sich in Böhmen einkaufen, oder durch andere Contracten und zulässige Weis Land- oder Lehengüter an sich bringen mögen, hierzu von nöthen haben“ . . . so wird für die Lausitzer, weil die Lausitz nicht mehr zur Krone Böhmen gehörte, doch eine Specialbewilligung erfordert. Auch im Elaborat der mährischen Commission wird sub N. LXX. ausdrücklich gesagt, dass in Mähren die Böhmen, Schlesier und Lausitzer keine Fremden sind.

Ebenso wird bez. der Nobilitationen im Tit. 13 des böhmischen Elaborats folgendes bestimmt: „ . . . also soll ebenfalls die Nobilitatıon oder Adelsung und die Wappenbriefe nirgends anderswo als bei Uns und denen regierenden Königen zu Böhmeib durch Unsere königliche böhmische Hof-Canzlei von Inwohnern dieses Königreichs und Marggrafthums Mähren gesucht werden. Diejenigen Inwohner aber, so von Unserer Reichs-Canzlei einigen Stand oder praedicat erworben, mögen sich zwar desselben in frembden Ländern gebrauchen, in Unserm Erbkönigreich und dessen incorporirten Landen aber, ehe undt bevor selbte hierüber auch die intimaciones durch Unsere königliche böhmische Hof-Canzley suchen und erlangen, sich davon gänzlichen enthalten.“

Dieselben Principien galten auch bez. des Erbhuldigungseides.

In dem böhmischen Entwurfe bez. der Erbsuccession heißt es:

„Wan aber jemand in einen aus Unseren incorporirten Ländern, nemlichen Böhmen, Mähren und Schlesien heraits den Erbhuldigungseid abgelegt, derselbe solle in denen anderen hiezu nicht verbundten sein, sondern es wirdt ihme obligen dieses, daß er den Erbhuldigungseid bereits abgelegt, genugsamb zu beweisen.“

Ebenso heißt es in dem Elaborat der mährischen Commission:

„Im Fall aber Jemandt den Erbhuldigungs Ahd nicht bey Unserer kön. Hof-Canzley, sondern auf die von Uns erhaltene Dispensation in einem aus diesen dreym Erbländern, als Königreich Böhmen, Marggrafenthum Mähren und Herzogthum Schlesien schon einmahl abgelegt hat, so wirdt alsdann nicht vornöthen seyn, solchen in denen anderen zweym Ländern zu wiederholen, sondern nur die in einem Lande bereits beschehene Ablegung genugsamb zu beweisen.“

Und die mährische Commission beruft sich dabei auf eine Resolution des Kaisers Leopold vom 14. Mai 1697.